

Bundesrepublik Deutschland  
Der Bundeskanzler  
6 - 61100 - 382/53 II

Bonn, den 9. März 1953

An den Herrn  
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Anbei übersende ich den

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der  
Titel II, III, IV und X der Gewerbeordnung**

nebst Begründung (Anlage 1) mit der Bitte, die Beschlußfassung des Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Wirtschaft.

Der Bundesrat hat in seiner 96. Sitzung am 21. November 1952 zur Vorlage gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, die aus der Anlage 2 ersichtlichen Änderungen vorzuschlagen.

Die Stellungnahme der Bundesregierung zu den Änderungsvorschlägen des Bundesrates ist in der Anlage 3 dargelegt.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers  
**Blücher**

## Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Titel II, III, IV und X der Gewerbeordnung

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel I

Die Gewerbeordnung wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 1 Satz 1 wird hinter dem Wort „findet“ eingefügt: „abgesehen von §§ 24 bis 24 c“.

2. § 14 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Das gleiche gilt, wenn der Gegenstand des Gewerbebetriebes gewechselt oder auf Waren oder Leistungen ausgedehnt wird, die bei Gewerbebetrieben dieser Art nicht geschäftsüblich sind, oder wenn der Gewerbebetrieb aufgegeben wird.“

3. § 15 a wird wie folgt geändert:

a) Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Gewerbetreibende, die eine offene Verkaufsstelle haben oder eine Gast- oder Schankwirtschaft betreiben, sind verpflichtet, ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen an der Außenseite oder am Eingang der offenen Verkaufsstelle oder der Gast- oder Schankwirtschaft in deutlich lesbarer Schrift anzubringen.

(2) Kaufleute, die eine Firma führen, haben außerdem ihre

Firma in der in Absatz 1 bezeichneten Weise anzubringen; ist aus der Firma der Familienname des Geschäftsinhabers mit einem ausgeschriebenen Vornamen zu ersehen, so genügt die Anbringung der Firma.“

b) Dem Absatz 3 wird folgender zweiter Satz angefügt:

„Juristische Personen, die eine offene Verkaufsstelle haben oder eine Gast- oder Schankwirtschaft betreiben, haben ihre Firma oder ihren Namen in der in Absatz 1 bezeichneten Weise anzubringen.“

4. a) § 24 erhält folgende Fassung:

#### „§ 24

(1) Zum Schutze der Beschäftigten und Dritter vor Gefahren durch Anlagen, die mit Rücksicht auf ihre Gefährlichkeit einer besonderen Überwachung bedürfen (Überwachungsbedürftige Anlagen), wird die Bundesregierung ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen,

1. daß die Errichtung solcher Anlagen, ihre Inbetriebnahme, die Vornahme wesentlicher Änderungen an bestehenden Anlagen und sonstige die Anlagen betreffenden Umstände angezeigt und der Anzeige bestimmte Unterlagen beigelegt werden müssen;

2. daß die Errichtung solcher Anlagen, ihr Betrieb sowie die Vornahme wesentlicher Änderungen an bestehenden Anlagen der Erlaubnis einer in der Rechtsverordnung bezeichneten oder nach Bundes- oder Landesrecht zuständigen Behörde bedürfen;
3. daß solche Anlagen, insbesondere die Errichtung, die Herstellung, die Bauart, die Werkstoffe, die Ausrüstung und die Unterhaltung sowie ihr Betrieb bestimmten Anforderungen genügen müssen. Anforderungen technischer Art können in besonderen Vorschriften (Technische Vorschriften) zusammengefaßt werden; hierbei sind die Vorschläge des Ausschusses (Absatz 4) zu berücksichtigen;
4. daß solche Anlagen einer Prüfung vor Inbetriebnahme sowie der regelmäßigen Überwachung unterliegen;
5. welcher Behörde die Aufsicht über die Ausführung der nach Nummern 1 bis 4 erlassenen Rechtsverordnungen obliegt;
6. welche Gebühren Eigentümer von solchen Anlagen und Personen, die solche Anlagen herstellen oder betreiben, für die vorgeschriebenen oder behördlich angeordneten Prüfungen und die Überwachung der Anlagen zu entrichten haben.

(2) Absatz 1 gilt auch für Anlagen, die nicht gewerblichen Zwecken dienen; er gilt nicht für den Betrieb der Deutschen Bundesbahn und die Nebenbetriebe, die den Bedürfnissen des Eisenbahn- und Schiffahrtsbetriebes und -verkehrs der Deutschen Bundesbahn zu dienen bestimmt sind.

(3) Überwachungsbedürftige Anlagen im Sinne des Absatzes 1 sind:

1. Dampfkesselanlagen,
2. Druckbehälter außer Dampfkesseln,

3. Anlagen zur Abfüllung von verdichteten, verflüssigten oder unter Druck gelösten Gasen,
4. Leitungen unter innerem Überdruck für brennbare, ätzende oder giftige Gase, Dämpfe oder Flüssigkeiten,
5. Aufzugsanlagen,
6. elektrische Anlagen in besonders gefährdeten Räumen,
7. Getränkeschankanlagen und Anlagen zur Herstellung kohlenaurer Getränke,
8. Azetylenanlagen und Kalziumkarbidlager,
9. Anlagen zur Lagerung, Abfüllung und Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten,
10. Anlagen zur Erzeugung und Verwendung von Röntgen- oder radioaktiven Strahlen.

(4) In den Rechtsverordnungen nach Absatz 1 können Vorschriften über die Einsetzung von Ausschüssen getroffen werden. Die Ausschüsse beraten die Bundesregierung oder den zuständigen Bundesminister in technischen Fragen; insbesondere haben sie ihm dem Stand von Wissenschaft und Technik entsprechende Vorschriften vorzuschlagen (Absatz 1 Nr. 3).

(5) Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung die Ermächtigung nach Absatz 1 ganz oder teilweise auf den zuständigen Bundesminister übertragen.

(6) Die nach dieser Vorschrift zu erlassenden Rechtsverordnungen bedürfen der Zustimmung des Bundesrates; ausgenommen sind die in Absatz 1 Nr. 3 bezeichneten technischen Vorschriften, die in Absatz 5 genannten Rechtsverordnungen sowie Rechtsverordnungen, die sich ausschließlich auf Anlagen beziehen, welche der Überwachung durch die Bundesverwaltung unterstehen.“

- b) Nach § 24 werden folgende Vorschriften als §§ 24 a bis 24 c eingefügt:

„§ 24 a

(1) Die zuständigen Behörden können die Beseitigung von Anlagen der in § 24 genannten Art anordnen, wenn diese Anlagen ohne die erforderliche Erlaubnis errichtet oder betrieben werden.

(2) Die zuständigen Behörden können bestimmen, daß der Betrieb von Anlagen der im § 24 genannten Art bis zur Herstellung des den Vorschriften oder behördlichen Anordnungen entsprechenden Zustandes einzustellen ist, wenn durch Nichteinhalten dieser Vorschriften oder Anordnungen eine erhebliche Gefährdung der Beschäftigten oder Dritter herbeigeführt wird.

§ 24 b

Eigentümer von Anlagen nach § 24 Abs. 3 und Personen, die solche Anlagen herstellen oder betreiben, sind verpflichtet, den Aufsichtsbehörden sowie den Stellen und Personen, denen die Prüfung und Überwachung der Anlagen obliegt, die Anlagen zugänglich zu machen, die vorgeschriebene Prüfung und Überwachung zu gestatten, die hierfür nötigen Arbeitskräfte und Vorrichtungen bereitzustellen und ihnen die Angaben zu machen und die Unterlagen vorzulegen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind.

§ 24 c

(1) Die Prüfungen und die Überwachung der in § 24 Abs. 3 genannten Anlagen werden, soweit in den nach § 24 Abs. 1 erlassenen Rechtsverordnungen nichts anderes bestimmt ist, von amtlichen oder amtlich für diesen Zweck anerkannten Sachverständigen vorgenommen. Diese sind in technischen Überwachungsstellen zusammenzufassen.

(2) Der Bundesminister für Arbeit kann durch Verwaltungsvorschriften die Anforderungen bestimmen, denen die Sachverständigen nach Absatz 1 hinsichtlich ihrer beruflichen Ausbildung und Erfahrung in der technischen Überwachung genügen müssen.

(3) Die Organisation der technischen Überwachungsstellen sowie die Durchführung der Überwachung sind von den obersten Arbeitsbehörden der Länder zu regeln. Die technischen Überwachungsstellen unterliegen der Aufsicht der obersten Arbeitsbehörde des Landes oder der von ihr bestimmten Behörde.

(4) Der Bundesminister für Arbeit wird ermächtigt, im Benehmen mit den obersten Arbeitsbehörden der Länder durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften über die Sammlung und Auswertung der Erfahrungen der Sachverständigen sowie über deren Weiterbildung zu erlassen.“

5. § 25 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Wenn eine Veränderung der Betriebsstätte vorgenommen wird, ist bei Anlagen nach § 16 die Genehmigung der zuständigen Behörde nach Maßgabe der §§ 17 bis 23 notwendig.“

- b) Absatz 2 wird aufgehoben.

6. § 35 erhält folgende Fassung:

„§ 35

(1) Die Ausübung eines Gewerbes ist ganz oder teilweise auf Zeit oder Dauer zu untersagen, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden oder einer für die Leitung des Gewerbebetriebes verantwortlichen Person in bezug auf den Gewerbebetrieb dartun, und wenn durch Fortsetzung des Gewerbebetriebes eine Gefährdung der Allgemeinheit zu besorgen ist. Die Untersagung gilt für das ganze Bundesgebiet.

(2) Zuständig für die Untersagung ist die für den Gemeindebezirk der gewerblichen Niederlassung, in Ermangelung einer gewerblichen Niederlassung die für den Wohnsitz oder den Aufenthaltsort des Gewerbetreibenden zuständige höhere Verwaltungsbehörde.

(3) Die Fortsetzung des untersagten Gewerbes kann durch Schließung der Geschäftsräume verhindert werden.

(4) Die im Absatz 2 bezeichnete Behörde hat die Wiederaufnahme des Gewerbebetriebes zu gestatten, wenn eine Gefährdung der Allgemeinheit nicht mehr zu besorgen ist; vor Ablauf eines Jahres nach Vollzug der Untersagung soll die Wiederaufnahme des Gewerbebetriebes nur gestattet werden, wenn hierfür besondere Gründe vorliegen.

(5) Will die in Absatz 2 bezeichnete Behörde in dem Untersagungsverfahren einen Sachverhalt berücksichtigen, der Gegenstand der Urteilsfindung in einem Strafverfahren gewesen ist, so kann sie zum Nachteil des vom Strafverfahren Betroffenen von dem Inhalt des Urteils insoweit nicht abweichen, als es sich auf die Feststellung des Sachverhalts oder auf die Beurteilung der Schuldfrage bezieht.

(6) Diese Vorschrift ist auf Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften entsprechend anzuwenden, wenn sie kein Gewerbe betreiben.“

7. In § 35 a Abs. 1 und 2 tritt anstelle von „§ 35 Abs. 5“ jeweils „§ 35 Abs. 1“.

8. § 35 b wird aufgehoben.

9. § 38 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Landesregierungen oder die von ihnen bestimmten Landesbehörden sind befugt, für folgende Gewerbebezüge

1. An- oder Verkauf von Gebrauchsgütern und Kleinhandel mit altem Metallgerät und Metallbruch, einschließlich Eisen- und Stahlschrott jeder Art,

2. An- oder Verkauf von Waren und Bruch aus Edelmetall und von echten Perlen,

3. Auskunfterteilung über Vermögensverhältnisse und persönliche Angelegenheiten,

4. Vermittlung von Verträgen über Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte, gewerbliche Räume, Wohnräume und Darlehen,

5. Vermittlung von Heiraten,

6. Betrieb von Reisebüros und die Vermittlung von Unterkünften zu bestimmen,

a) in welcher Weise die Gewerbetreibenden ihre Bücher zu führen haben,

b) welche Angaben sie zu machen oder welche Auskünfte sie den für die Überwachung zuständigen Behörden zu erteilen haben,

c) welcher behördlichen Nachschau sie sich zu unterwerfen haben.“

10. In § 40 Abs. 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Die Vorschrift des § 35 bleibt unberührt.“

In Absatz 2 entfällt die Anführung von § 35 b.

11. In § 42 b Abs. 1 entfällt Satz 2.

Dem § 42 b wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) § 56 c Abs. 2 Satz 4 ist entsprechend anzuwenden.“

12. § 43 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(2) Auf die Erteilung, Versagung und Zurücknahme der Erlaubnis sind die Vorschriften des § 57 Abs. 1 Ziff. 1 bis 4, Absätze 2, 3 und 4, der §§ 57 a, 57 b Ziff. 1 bis 3, 58 und des § 63 entsprechend anzuwenden.“

13. § 44 erhält folgende Fassung:

„§ 44

(1) Wer ein stehendes Gewerbe betreibt, ist befugt, auch außerhalb des Gemeindebezirkes seiner Niederlassung persönlich oder durch in seinen Diensten stehende Reisende für Zwecke seines Gewerbebetriebes Waren aufzukaufen, feilzubieten und Bestellungen auf Waren zu suchen. Dies gilt auch für Handelsvertreter, die ein stehendes Gewerbe betreiben, sofern sie als Vermittler

oder Vertreter des Auftraggebers Waren aufkaufen, feilbieten und Bestellungen auf Waren suchen.

(2) Waren dürfen nur bei Kaufleuten oder bei Personen, die solche Waren herstellen, oder in offenen Verkaufsstellen aufgekauft werden. Soweit die Bundesregierung nicht durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates für bestimmte Gegenden, für bestimmte Waren oder für Gruppen von Gewerbetreibenden Ausnahmen zuläßt, dürfen ohne vorgängige ausdrückliche Aufforderung nur bei Kaufleuten in deren Geschäftsräumen oder bei Personen, in deren Geschäftsbetrieb Waren der angebotenen Art Verwendung finden, Waren feilgeboten oder Warenbestellungen aufgesucht werden. Dies gilt nicht für Druckschriften, andere Schriften oder Bildwerke.

(3) Auf das Aufsuchen von Bestellungen auf Druckschriften, andere Schriften oder Bildwerke sind die Vorschriften des § 56 Abs. 3 entsprechend anzuwenden. Das gleiche gilt für das Feilbieten von Druckschriften, anderen Schriften und Bildwerken.“

14. § 44 a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 beginnt mit den Worten:

„(1) Wer im Rahmen des § 44 Waren aufkauft, feilbietet oder Bestellungen auf Waren sucht, . . .“

b) Hinter Absatz 1 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„§ 60 Abs. 1 Satz 2, 3 und 4 gilt sinngemäß.“

c) Im Absatz 4 wird hinter den Worten „Absätze 2, 3“ eingefügt: „und im § 57 b Ziff. 2“.

15. § 53 Abs. 3 wird aufgehoben.

16. Der Klammerhinweis im § 54 Abs. 1 hinter dem Wort „Gewerbebetriebes“ lautet: „(§ 35)“.

§ 54 Abs. 2 wird aufgehoben.

17. Im § 55 Abs. 1 wird hinter dem Wort „Ziffer“ eingefügt „1 und“.

18. § 56 Abs. 2 Nr. 9 erhält folgende Fassung:  
„9. Gifte und gifthaltige Waren; Arznei- und Geheimmittel;“

Im § 56 Abs. 3 wird folgende Nummer 13 eingefügt:

„13. Bruchbänder, medizinische Leibbinden und medizinische Bandagen.“

19. § 56 b erhält folgenden Absatz 3:

„(3) Durch die Landesregierungen kann die Ausübung des Friseurhandwerks im Umherziehen zur Vermeidung von Seuchen oder der Verbreitung von übertragbaren Krankheiten untersagt oder bestimmten Beschränkungen unterworfen werden.“

Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

20. Im § 57 Abs. 1 wird die Nummer 5 aufgehoben.

21. § 60 wird wie folgt geändert:

a) Im Absatz 1 werden hinter Satz 1 folgende Sätze eingefügt:

„Ist dem Wandergewerbetreibenden bereits ein Wandergewerbebeschein für das vorhergehende Jahr erteilt worden, so kann, wenn dies der Zustand des Wandergewerbebescheines zuläßt, anstelle der Ausstellung eines neuen Wandergewerbebescheines ein Verlängerungsvermerk treten, der mit Dienstsiegel und Unterschrift zu versehen ist. Die Vorschriften der §§ 57, 57 a, 57 b bleiben unberührt. Wird ein Wandergewerbe ohne Unterbrechung länger als fünf Jahre betrieben, so kann, falls sich aus der Person des Gewerbetreibenden oder aus sonstigen Umständen keine Bedenken ergeben, der Wandergewerbebeschein abweichend von Satz 1 für einen Zeitraum bis zu drei Jahren erteilt werden.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Ein Wandergewerbebeschein für den Betrieb der in § 55 Abs. 1 Nr. 4 bezeichneten Gewerbe kann für eine kürzere Dauer als das Kalenderjahr oder für bestimmte Tage während des Kalenderjahres erteilt werden.“

c) Absatz 3 wird aufgehoben; der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.

22. § 61 gilt in folgender Fassung:

„§ 61

(1) Der Wandergewerbeschein wird durch die für den Wohnort oder in Ermangelung eines Wohnorts durch die für den Aufenthaltsort des Nachsuchenden zuständige untere Verwaltungsbehörde erteilt.

(2) Für die Zurücknahme des Wandergewerbescheines ist die untere Verwaltungsbehörde des Wohnortes oder in Ermangelung eines Wohnortes die untere Verwaltungsbehörde des Aufenthaltsortes des Inhabers zuständig.“

23. Im § 67 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Auf Jahrmärkten, Volksfesten und sonstigen Volksbelustigungen dürfen explosive Stoffe, insbesondere Feuerwerkskörper und Schießpulver nicht feilgehalten werden. Dies gilt nicht für Wunderkerzen, Zündblättchen und Zündblättchen-Bänder (Amorces und Amorcesbänder).“

24. § 146 Abs. 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. wer dem § 56 Abs. 2 Ziff. 6 oder dem § 67 Abs. 3 zuwiderhandelt;“

Im § 146 Abs. 1 werden folgende Nummern 6 und 7 angefügt:

„6. wer abgesehen von den in § 148 Abs. 1 Nr. 1 genannten Fällen dem § 14 Abs. 1 zuwiderhandelt;

7. wer der nach § 35 gegen ihn ergangenen Verfügung auf Untersagung eines Gewerbebetriebes zuwiderhandelt.“

25. Im § 147 Abs. 1 Nr. 2 entfällt die Bezugnahme auf § 24; hinter Nummer 2 wird folgende Nummer 2 a eingefügt:

„2a. Wer dem § 24 b oder einer auf Grund von § 24 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 erlassenen Rechtsverordnung oder einer auf Grund dieser Rechtsverordnungen erlassenen schriftlichen Verfügung zuwiderhandelt, sofern die Rechtsverordnung oder Verfügung ausdrücklich auf die Strafvorschriften dieses Gesetzes verweist;“

26. § 148 Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. wer die Aufgabe eines stehenden Gewerbes entgegen § 14 nicht anzeigt oder dem § 14 Abs. 2 zuwiderhandelt;“

§ 148 Abs. 1 Nr. 2, 3 und 4 wird aufgehoben.

27. § 149 Abs. 1 Nr. 3 wird aufgehoben.

## Artikel II

Soweit in der Gewerbeordnung oder in anderen bundesrechtlichen Vorschriften als Rechtsmittelverfahren das Rekursverfahren nach den §§ 20 und 21 der Gewerbeordnung vorgesehen ist, kann es durch Landesrecht abweichend von diesen Vorschriften geregelt werden.

## Artikel III

Der Bundesminister für Arbeit wird ermächtigt, Rechtsverordnungen über die Organisation und Durchführung der technischen Überwachung überwachungspflichtiger Anlagen, die in der Zeit vom 1. Mai 1933 bis 30. April 1945 erlassen worden sind, ganz oder teilweise außer Kraft zu setzen. Einer Zustimmung des Bundesrates bedarf es nicht.

## Artikel IV

Es wird aufgehoben

1. die Verordnung über Handelsbeschränkungen vom 13. Juli 1923 in der Fassung der Verordnung vom 26. Juni 1924, des Gesetzes vom 19. Juli 1926, des Lebensmittelgesetzes vom 5. Juli 1927 und der Gesetze vom 23. März 1934 und 19. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. 1923 I S. 706, 1924 I S. 661, 1926 I S. 413, 1927 I S. 134, 1934 I S. 213, 1935 I S. 1516);
2. das Gesetz über die Ausübung der Reisevermittlung vom 26. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 31);
3. die Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Ausübung der Reisevermittlung vom 22. Februar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 336) in der Fassung der Verordnung vom 30. Januar 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 87);
4. das Gesetz zur Beseitigung von Mißständen im Auskunfts- und Detektivgewerbe vom 1. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 266);

5. die erste Durchführungsverordnung zum Gesetz zur Beseitigung von Mißständen im Auskunfts- und Detektivgewerbe vom 20. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 277);
6. die Verordnung über die Ausübung des Wandergewerbes und des Stadthausiergewerbes vom 25. Juli 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1327);
7. die §§ 8 und 11 des Gesetzes über die Zulassung und Schließung von Gewerbebetrieben (Gewerbezulassungsgesetz) des Landes Niedersachsen vom 29. Dezember 1948 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 188);
8. § 1 Abs. 2, § 2 Satz 2, § 3 und § 4 Abs. 1 des Gesetzes über die Prüfung der Bedürf-

nisfrage bei der Erteilung von Wandergewerbescheinen des Landes Schleswig-Holstein vom 3. Mai 1948 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein 1949 S. 147).

#### A r t i k e l V

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe der §§ 13 und 14 des Gesetzes über die Stellung des Landes Berlin im Finanzsystem des Bundes (Drittes Überleitungsgesetz) vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Lande Berlin.

#### A r t i k e l V I

Dieses Gesetz tritt am . . . . . in Kraft.

## B e g r ü n d u n g

### A. Allgemeine Bemerkungen

Die Gewerbeordnung bedarf in ihrem Aufbau und in formaler und materieller Hinsicht dringend einer Revision. Die mit einer Neukodifikation verbundenen tatsächlichen und rechtlichen Schwierigkeiten sowie die sich aus der Kriegs- und Nachkriegszeit ergebende Unsicherheit der politischen und wirtschaftlichen Entwicklung hatten bisher den Beginn der Umarbeitung verzögert. Da nunmehr die durch das Besatzungsstatut gegebenen Bindungen wegfallen werden und damit die Souveränität auf dem Gebiet der Gewerbegesetzgebung wieder dem deutschen Gesetzgeber zustehen wird, dürfte der Zeitpunkt gekommen sein, um mit den Vorarbeiten für eine Neukodifizierung der Gewerbeordnung zu beginnen. Bei dem Umfang und bei der Schwierigkeit des zu bewältigenden Stoffes werden sich diese Arbeiten über einen längeren Zeitraum erstrecken müssen. Andererseits ist jedoch die Lösung einer Anzahl von Fragen auf gewerberechtlichem Gebiet so vordringlich geworden, daß eine Neukodifikation der Gewerbeordnung nicht abgewartet werden kann. Es ist daher notwendig, aus der Vielzahl der die Gewerbeordnung betreffenden Änderungsvorschläge solche herauszunehmen, deren Erledigung vorweggenommen werden muß. Dabei handelt es sich in erster Linie um die bei der Anwendung des § 24 GewO entstandenen Schwierigkeiten und

ferner um das Problem der in den Ländern der Bundesrepublik sehr unterschiedlich geregelten Gewerbeuntersagung. Außerdem müssen u. a. die den Gewerbebetrieb außerhalb einer festen Betriebsstätte betreffenden Vorschriften in mehrfacher Hinsicht geändert und Zweifelsfragen geklärt werden.

### B. Im einzelnen

#### Zu Artikel I

##### Nr. 1:

Hier ist auf die Begründung zu § 24 Abs. 2 zu verweisen.

##### Nr. 2:

Sowohl in der Rechtsprechung als auch in der Verwaltungspraxis war es bisher zweifelhaft, wann eine Veränderung des Geschäftsgegenstandes der zuständigen Gewerbebehörde anzuzeigen ist. Wenn man von der Zweckbestimmung des Gewerberegisters ausgeht, nach der es Auskunft über die Zahl und Art der in seinem Zuständigkeitsbereich vorhandenen Gewerbebetriebe erteilen soll, so erscheint es richtig, auch den Branchenwechsel sowie die Ausdehnung des Gewerbebetriebes auf andere Waren oder Leistungen anzeigepflichtig zu machen. Aus den gleichen Erwägungen wird aber auch die Abmeldepflicht gesetzlich festgelegt werden müssen. Das Ge-



werberegister hat nur dann einen Sinn, wenn aus ihm der tatsächliche Gewerbestand, also auch die Gewerbeeinstellungen, ersichtlich sind. Nur so kann das Register für wirtschaftspolitische Untersuchungen und statistische Erhebungen aller Art einen Überblick über den Stand im Registerbezirk geben. Der Deutsche Gemeindetag hat sich besonders dafür eingesetzt, daß auch eine Verpflichtung, die Aufgabe eines Gewerbebetriebes anzuzeigen, gesetzlich statuiert wird.

Die Verpflichtung, die Aufgabe eines Gewerbebetriebes anzuzeigen, besteht nur, wenn der Gewerbebetrieb endgültig eingestellt wird.

Die Anzeigepflicht besteht ferner beim Branchenwechsel und bei der Ausdehnung des Gewerbebetriebes auf Waren oder auf Leistungen, die bei Gewerbebetrieben dieser Art nicht geschäftsüblich sind. Die Tatsache eines Branchenwechsels wird einfach festzustellen sein. Dagegen wird die Frage, ob ein Gewerbebetrieb auf nicht geschäftsübliche Waren oder Leistungen ausgedehnt worden ist, von den Umständen des Einzelfalles sowie von den örtlichen Verhältnissen abhängen.

#### Nr. 3:

In Rechtslehre und Rechtsprechung ist es streitig, ob § 15 a Abs. 2 GewO auch für Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Genossenschaften gilt, die eine offene Verkaufsstelle oder eine Gast- und Schankwirtschaft betreiben. Da das kaufende Publikum bei Verkaufsstellen oder Gastwirtschaften, die von juristischen Personen betrieben werden, ebenso wie bei Einzelkaufleuten und Personalgesellschaften ein berechtigtes Interesse hat, den Namen des Unternehmens zu erfahren, ist eine Klarstellung notwendig. Dies soll durch den neuen zweiten Satz des § 15 a Abs. 3 erreicht werden.

Gleichzeitig mit der Ergänzung des Absatzes 3 soll in Absatz 1 und 2 der Begriff des „offenen Ladens“ durch die üblich gewordene Bezeichnung „offene Verkaufsstelle“ ersetzt werden. Ferner wird in der bisherigen Fassung des § 15 a Abs. 1 und 2 sowohl das Wort „Handelsfirma“ als auch die Bezeichnung „Firma“ verwendet. Die Neufassung gebraucht nur noch den Ausdruck „Firma“; dies entspricht dem Sprachgebrauch des Handelsgesetzbuches.

#### Nr. 4:

#### Allgemeines

##### I

§ 24 GewO in der heute geltenden Fassung der Verordnung zur Abänderung der §§ 24, 25 und 147 der Reichsgewerbeordnung vom 30. August 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 918) bietet nach den jetzt maßgebenden Rechtsgrundsätzen keine ausreichende Grundlage für den Erlaß von Vorschriften über Dampfkessel und andere Überwachungsbedürftige Anlagen. Abgesehen davon, daß weder der Absatz 3 weiterhin anwendbar ist noch die in Absatz 2 enthaltene Ermächtigung nach Artikel 129 Abs. 3 GG aufrechterhalten werden kann, erscheint es nach dem heutigen Stand der Technik angebracht, die bisherige unterschiedliche gewerberechtliche Behandlung der Dampfkessel und der übrigen Überwachungsbedürftigen Anlagen zugunsten einer allgemeinen Regelung aufzugeben.

Diesen Gesichtspunkten soll die im Entwurf vorgesehene Regelung des sich aus dem bisherigen § 24 ergebenden Fragenkomplexes Rechnung tragen und damit zum Schutze der in den Betrieben beschäftigten Arbeitnehmer und auch der Allgemeinheit ein einheitliches, der technischen und wirtschaftlichen Entwicklung dienendes und alle in Frage kommenden Anlagen erfassendes Überwachungsrecht schaffen.

##### II

Gegen die Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes auf dem Gebiet der Überwachungsbedürftigen Anlagen sind Bedenken nicht zu erheben. Zwar kommen neben dem Recht des Arbeitsschutzes (Artikel 74 Nr. 12 GG) und dem Recht der Wirtschaft (Artikel 74 Nr. 11 GG) auch in gewissem Umfang Gesichtspunkte der öffentlichen Sicherheit in Betracht. Das vermag jedoch die Zuständigkeit des Bundes nicht zu beeinträchtigen. Im Vordergrund steht bei der Neufassung der Arbeitsschutz. Im übrigen machen zahlreiche der in den Artikeln 73 und 74 aufgeführten Gesetzgebungsgegenstände die Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit erforderlich. Das gilt z. B. von den „Bundeseisenbahnen und dem Luftverkehr“ (Artikel 73 Nr. 6), dem „Vereins- und Versammlungsrecht“ (Artikel 74 Nr. 3), dem „Aufenthalts- und Niederlassungsrecht der Ausländer“ (Artikel 74 Nr. 4) und manchen weiteren Zuständigkeitsvorschriften. Bei Gesetzen,

die auf solche Zuständigkeitsvorschriften gestützt werden, ist die Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit geboten, ohne daß Bedenken gegen die Zuständigkeit des Bundes entstehen könnten. Gleiches gilt für den Arbeitsschutz und das Recht der Wirtschaft. Das hat das Bundesverfassungsgericht bereits in einem anderen Zusammenhang bestätigt. Die öffentliche Sicherheit, insbesondere aber feuerpolizeiliche Gesichtspunkte spielen auch bei dem Schornsteinfegerrecht eine erhebliche Rolle. Wie das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 30. April 1952 (1 BvR 14, 25, 167/52) feststellt, „kennzeichnet sich der Betrieb des Bezirksschornsteinfegermeisters als ein Handwerksbetrieb, bei dem die privatrechtlichen Wesenszüge ganz zurücktreten, die öffentlich-rechtlichen Elemente durchaus überwiegen“. Unter diesen öffentlich-rechtlichen Elementen finden sich insbesondere bau- und feuerpolizeiliche Gesichtspunkte. Gleichwohl hat das Bundesverfassungsgericht die Zuständigkeit des Bundes mit folgenden Gründen bejaht:

„Das Schornsteinfegerrecht ist Handwerksrecht im Sinne des Artikels 74 Ziff. 11 GG. Das kann angesichts der historischen Entwicklung auf diesem Rechtsgebiet kaum bestritten werden. Schon die Aufnahme in die Gewerbeordnung spricht dafür . . . Die Zugehörigkeit des Berufsstandes zum Handwerk wird auch nicht dadurch ausgeschlossen, daß er aus bau- und feuerpolizeilichen Gründen öffentlich-rechtlichen Eingriffen unterliegt, die über das Maß des beim „freien“ Handwerk Üblichen hinausgehen. . . . Das Berufsrecht der Schornsteinfeger nimmt seit jeher im Rahmen des Handwerksrechts eine Sonderstellung ein. Die Einwirkung der bewegten polizeilichen Gesichtspunkte, die Bedeutung, die dem Beruf für die allgemeine öffentliche Sicherheit zukommt, und die besonderen körperlichen Anforderungen, die er an seine Mitglieder stellt, haben zu einer rechtlichen Gestaltung geführt, die gewerberechtliche und polizeirechtliche Bestandteile mit Regelungen, wie sie sich sonst nur im Beamtenrecht finden, in eigenartiger Weise verschmilzt. . . .“

Geht man von dieser grundsätzlichen Stellungnahme des Bundesverfassungsgerichts aus, so kann die Bundeszuständigkeit für die Re-

gelung des im bisherigen § 24 der GewO enthaltenen Fragenkomplexes nicht in Zweifel gezogen werden.

### III

Im neuen § 24 wird die Bundesregierung ermächtigt, durch Rechtsverordnung eine Erlaubnispflicht für die Errichtung und den Betrieb von überwachungsbedürftigen Anlagen zu begründen. Dabei werden entsprechend dem jetzt geltenden Recht auch nicht-gewerbliche Anlagen einbezogen. Von dem neuen § 24 werden somit auch die überwachungsbedürftigen Anlagen in landwirtschaftlichen Betrieben erfaßt werden. Ferner gehören Anlagen hierher, die von einer Bundesverwaltung betrieben werden oder die unter Bundesauftragsverwaltung stehen. Diese Unterstellung ist erforderlich, um die Einheitlichkeit der materiellen Vorschriften sicherzustellen. Sie braucht sich jedoch nicht auf die Einheitlichkeit der Überwachung zu beziehen (§ 24 c). Diese bleibt nach wie vor Sache der zuständigen Verwaltungen. Ausgenommen sind der Betrieb der Deutschen Bundesbahn und die Nebenbetriebe, die den Bedürfnissen des Eisenbahn- und Schiffahrtsbetriebes und -verkehrs der Deutschen Bundesbahn zu dienen bestimmt sind. Diese Ausnahmeregelung findet ihre Rechtfertigung in den besonderen Betriebsverhältnissen der Deutschen Bundesbahn und in der Tatsache, daß diese bereits gesetzlich verpflichtet ist, dafür zu sorgen, „daß ihre dem Betrieb dienenden baulichen und maschinellen Anlagen sowie die Fahrzeuge allen Anforderungen der Sicherheit und Ordnung genügen“ (§ 38 Bundesbahngesetz).

Weiterhin erhält die Bundesregierung die Ermächtigung, unter Verwertung der Vorschläge der Sachverständigen-Ausschüsse (vgl. § 24 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 4) bestimmte technische Forderungen für die in Betracht kommenden Anlagen aufzustellen und das Überwachungsverfahren für sie zu regeln. Auf diese Weise soll die Einheitlichkeit der Werkstoff-, Bau- und Überwachungsvorschriften im Bundesgebiet gewährleistet und vor allem dem Erfordernis der Rechtssicherheit Rechnung getragen werden. Außerdem werden durch die „technischen Vorschriften“ die rationelle Fertigung solcher Anlagen unterstützt und die Normung gefördert. Diese Vorteile werden das Ansehen der deutschen Erzeugnisse heben und die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Hersteller im Exportgeschäft erhöhen.

Im einzelnen

## § 24

### Absatz 1:

Aus den Nummern 1 bis 6 des Absatzes 1 ergeben sich die Grenzen der Ermächtigung (vgl. Artikel 80 Abs. 1 GG). Diese Ermächtigung erstreckt sich für die überwachungsbedürftigen Anlagen auf

1. die Einführung der Anzeigepflicht, falls eine Erlaubnispflicht nicht erforderlich ist;
2. die Einführung der Erlaubnispflicht;
3. den Erlass bestimmter technischer Vorschriften, die beim Bau und beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen beachtet werden müssen;
4. den Erlass von Vorschriften über die Notwendigkeit einer Prüfung vor Inbetriebnahme und einer laufenden Überwachung;
5. die Regelung der Aufsicht über die Durchführung der Rechtsverordnungen;
6. die Festsetzung von Gebühren für die Prüfung und Überwachung der Anlagen.

Die in Nummer 3 vorgesehene Möglichkeit, technische Erfordernisse in besonderen technischen Vorschriften zusammenzufassen, ist so zu verstehen, daß nur dort technische Vorschriften erlassen werden sollen, wo sie aus Gründen der Sicherheit notwendig sind und nicht schon ihr Zweck durch entsprechende Maßnahmen der beteiligten Kreise sichergestellt ist. Daß hierbei die Vorschläge der Ausschüsse zu „berücksichtigen“ sind, will besagen, daß sie nicht ohne ernsthafte Prüfung übergangen werden dürfen.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, daß unter den „Personen“ im Sinne der Nummer 6 sowohl natürliche als auch juristische Personen zu verstehen sind.

### Absatz 2:

Bereits nach bisherigem Recht war § 24 GewO auch auf nicht gewerblich betriebene Anlagen anzuwenden, weil die sich aus dem Bestehen überwachungsbedürftiger Anlagen ergebenden Gefahren nicht davon abhängen, ob es sich im Einzelfall um eine gewerblich betriebene Anlage handelt oder nicht. Im Hinblick auf § 6 GewO war dies nicht völlig unstrittig. Durch den neuen Absatz 2 und die Ergänzung von § 6 wird diese Frage klar gestellt.

### Absatz 3:

Der neue Absatz 3 bringt das Verzeichnis der Anlagen, für welche die in Absatz 1 bezeich-

neten Rechtsverordnungen erlassen werden können. Die hier genannten Anlagen, deren Aufzählung erschöpfend ist, unterliegen bereits jetzt zum größten Teil einer besonderen Überwachung; für ihre Errichtung, ihren Bau und ihre Überwachung gelten zur Zeit bundes- und landesrechtliche Gesetze und Verordnungen sowie überkommenes altes Reichs- und Landesrecht. Die damit verbundene Zersplitterung des geltenden Rechts hat bisher die Durchführung des erforderlichen Arbeitsschutzes sehr beeinträchtigt und verhindert, im Interesse der deutschen Wirtschaft dem Fortschritt der Technik zu folgen.

### Absatz 4:

Der Entwurf sieht vor, daß entsprechend der bereits bestehenden Handhabung Ausschüsse zur Beratung in technischen Fragen und insbesondere für die Weiterentwicklung der technischen Vorschriften gebildet werden. Hierdurch wird die ständige Verbindung zwischen den zuständigen obersten Bundesbehörden und der Praxis sichergestellt.

### Absatz 5:

Hier wird dem Gedanken Rechnung getragen, daß es nicht notwendig ist, mit dem Erlass der Rechtsverordnungen nach § 24 Abs. 1 in allen Fällen die gesamte Bundesregierung zu befassen, zumal diese Vorschriften regelmäßig überwiegend technischen Inhalt haben.

### Absatz 6:

Absatz 6 schließt die Zustimmung des Bundesrates bei den technischen Vorschriften und den Rechtsverordnungen nach Absatz 5 aus, weil einmal Belange der Länder nicht berührt werden und zum anderen es sich um eine organisatorische Maßnahme innerhalb der Bundesregierung handelt.

### § 24 a

Wenn in den nach § 24 Abs. 1 Nr. 2 erlassenen Rechtsverordnungen die Verpflichtung zur Einholung einer Erlaubnis begründet worden ist, dürfen Anlagen ohne die erforderliche Erlaubnis nicht betrieben werden. § 24 a Abs. 1 ermächtigt die zuständige Behörde, die Beseitigung solcher ohne Erlaubnis errichteten oder in Betrieb genommenen Anlagen anzuordnen. Entspricht eine Anlage nicht den nach § 24 Abs. 1 erlassenen Vorschriften, so kann die zuständige Behörde die Einstellung des Betriebes bis zur Herstellung des den Vorschriften entsprechenden Zustan-

des verfügen (§ 24 a Abs. 2). § 24 a dient also der Durchsetzung der nach § 24 erlassenen Vorschriften.

#### § 24 b

Die praktischen Erfahrungen lassen es angebracht erscheinen, Vorschriften aufzunehmen, welche die Mitwirkung der Beteiligten regeln und damit die reibungslose Durchführung der Überwachung gewährleisten. Auf einzelnen Gebieten der Überwachungsbedürftigen Anlagen entspricht dies bereits dem bisherigen Rechtszustand.

#### § 24 c

§ 24 c enthält Vorschriften über die Anerkennung und organisatorische Zusammenfassung der Sachverständigen, denen die Prüfungen und die Überwachung der in § 24 Abs. 3 genannten Anlagen übertragen wird. Die Anforderungen hinsichtlich der Vorbildung und der weiteren Ausbildung der Sachverständigen sollen einheitlich geregelt werden. Die Sachverständigen werden in technischen Überwachungsstellen zusammengefaßt; die Organisation der technischen Überwachungsstellen soll von den obersten Arbeitsbehörden der Länder, die zugleich Aufsichtsbehörden sind, geregelt werden. Absatz 4 ermächtigt den Bundesminister für Arbeit, Vorschriften über Sammlung, Auswertung und Austausch der Erfahrungen der Sachverständigen zu erlassen.

Soweit die Aufsicht nicht von den Gewerbeaufsichtsämtern oder Bergbehörden geführt wird, bleibt die Auswahl, Ausbildung und Beaufsichtigung der Sachverständigen den jeweils zuständigen Aufsichtsbehörden überlassen. Diese sind am besten in der Lage, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um den Erfordernissen und Besonderheiten ihrer Sachgebiete Rechnung zu tragen.

Soweit bei der Durchführung der Rechtsverordnungen nach § 24 Abs. 1 in den Betrieben die Mitwirkung der Betriebsräte in Frage kommt, ist deren Beteiligung bereits durch die Vorschriften des Betriebsverfassungsgesetzes sichergestellt.

#### Nr. 5:

Die Erlaubnispflicht bei Veränderung von Anlagen nach § 24 ist bereits in der Neufassung dieser Vorschrift geregelt. Mithin kann hier die Bezugnahme auf § 24 entfallen. § 25 Abs. 2 ist gegenstandslos geworden und kann daher gestrichen werden.

#### Nr. 6:

#### Allgemeines

Nach der zur Zeit geltenden Fassung des § 35 kann bestimmten Gewerbetreibenden die Ausübung ihres Gewerbes untersagt werden, wenn sie sich als unzuverlässig erweisen. Trotz mehrfacher Änderungen und Ergänzungen entspricht der im § 35 zusammengestellte Katalog nicht mehr den praktischen Bedürfnissen. Von dieser Erkenntnis ging bereits der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Titel II bis V der Gewerbeordnung vom 22. Januar 1930 (Reichstagsdrucksache Nr. 1579) aus, der für eine ganze Anzahl von Gewerben eine Ergänzung des § 35 vorsah. Außerdem wurden, weil § 35 nicht ausreichte, Untersagungsmöglichkeiten in einer Reihe von Spezialgesetzen geschaffen. Dieser Weg ist jedoch nicht zweckmäßig. Sofern der Gewerbetreibende infolge seiner Unzuverlässigkeit die Allgemeinheit gefährdet, muß eine Untersagung in jedem Falle möglich sein. Die bisherige enumerative Vorschrift wird daher besser durch eine Generalnorm ersetzt, die es gestattet, unter bestimmten, rechtsstaatlichen Erfordernissen entsprechenden Voraussetzungen eine Gewerbeuntersagung auszusprechen. Eine solche Generalnorm bietet darüber hinaus den Vorteil, auf die Einführung einer Konzessionspflicht dann verzichten zu können, wenn es sich lediglich darum handelt, die Betätigung unzuverlässiger Elemente in dem betreffenden Gewerbebezirk zu unterbinden. Schließlich ergibt sich die Notwendigkeit einer Neuregelung aus dem Umstand, daß die Rechtslage hinsichtlich der Gewerbeuntersagung in den einzelnen Ländern außerordentlich unterschiedlich ist.

Wie im bisherigen Recht ist auch nach der Neufassung die Verwaltungsbehörde für die Untersagung zuständig. Die Strafgerichte beurteilen bei ihren Entscheidungen den Täter und seine Schuld; die Gewerbeuntersagung ist für sie die Verhängung einer Nebenstrafe. Bei den Verwaltungsbehörden steht das öffentliche Interesse im Vordergrund; sie entscheiden, ob die Fortführung eines Gewerbebetriebes mit Rücksicht auf die Allgemeinheit tragbar ist. Strafgerichte und Verwaltungsbehörden gehen mithin bei ihren Entscheidungen von unterschiedlichen Gesichtspunkten aus. Im Falle des § 35, in dem die Gefährdung der Allgemeinheit im Vordergrund steht, muß daher die Verwaltungsbehörde zuständig sein.

Im einzelnen

## § 35

### **Absatz 1:**

Die Fassung des Absatzes 1 bietet der Untersagungsbehörde genügend Raum, um den jeweils gegebenen Verhältnissen gerecht zu werden. Die Untersagung kann umfangmäßig und zeitlich beschränkt werden. Die Unzuverlässigkeit muß in der Person des Gewerbetreibenden vorliegen. Bei juristischen Personen sind es die für die Leitung des Unternehmens verantwortlichen Personen, d. h. regelmäßig die Mitglieder des Vorstandes oder der Geschäftsführung. Es genügt, daß ein Mitglied unzuverlässig ist. Die juristische Person kann jedoch in einem solchen Fall der Untersagung dadurch entgehen, daß sie sich von der betreffenden Person trennt. Im übrigen wird hinsichtlich des Begriffes der Unzuverlässigkeit von der bisherigen Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte auszugehen sein. Unzuverlässig kann auch ein Gewerbetreibender sein, der beharrlich sozialrechtliche Schutzvorschriften verletzt.

Die bisherige Formulierung der Untersagungs voraussetzungen im § 35 GewO und in anderen gewerberechtlichen Vorschriften hat eine nicht unwesentliche Ergänzung erfahren. Zu der persönlichen Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden muß nunmehr die Gefährdung der Allgemeinheit hinzutreten. Andererseits genügt die Gefährdung der Allgemeinheit allein nicht, um eine Gewerbeuntersagung zu rechtfertigen. Eine solche Regelung, für die vielleicht verwaltungsmäßige Zweckmäßigkeitserwägungen sprechen könnten, würde mit dem bisherigen und berechtigten Grundsatz im Gewerbezulassungsrecht brechen, Gewerbeuntersagungen von Gründen abhängig zu machen, die in der Person des Gewerbetreibenden liegen.

### **Absatz 2:**

Mit Rücksicht auf die einschneidende Bedeutung einer Gewerbeuntersagung für den Betroffenen soll für die Untersagung die höhere Verwaltungsbehörde zuständig sein. Bei der unteren Verwaltungsbehörde sind die lokalen Einflüsse zu stark; auch ist es aus allgemeinen Gründen unzumutbar, sie mit einer solchen Entscheidung zu belasten. Dem Wunsche des Deutschen Städtetages, die untere Verwaltungsbehörde als erste Instanz vorzusehen, kann daher nicht entsprochen werden.

Die Frage, welche Organisationen vor der Untersagung eines Gewerbebetriebes zu hören sind, wird im Verwaltungswege geregelt werden.

### **Absatz 3:**

Wird der Untersagungsverfügung nicht entsprochen, so kann die Vollziehung — wie bei anderen Verwaltungsmaßnahmen — im Wege des Verwaltungszwanges durchgesetzt werden. Der Betroffene hat gegen die Untersagungsverfügung das Recht des Einspruchs und der Anfechtungsklage, die grundsätzlich aufschiebende Wirkung haben. Die aufschiebende Wirkung kann durch eine Verfügung der Verwaltungsbehörde beseitigt werden, wenn es im öffentlichen Interesse geboten ist. Das Verwaltungsgericht kann jedoch die aufschiebende Wirkung wiederherstellen.

### **Absatz 4:**

Die Wiederaufnahme eines untersagten Gewerbebetriebes ist im wesentlichen der bisherigen Rechtslage entsprechend geregelt; die Wiederaufnahme ist bereits zu gestatten, wenn eine Gefährdung der Allgemeinheit nicht mehr zu besorgen ist.

### **Absatz 5:**

Um unterschiedliche Beurteilungen des Tatbestandes und der Schuldfrage auszuschließen, war es notwendig, das Verwaltungs- und das Strafverfahren aufeinander abzustimmen. Die Formulierung entspricht dem Änderungsvorschlag des Bundesrates zum Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung von Unfällen im Straßenverkehr (BR-Drucksache Nr. 495/51 Beschluß vom 14. Juli 1951).

### **Absatz 6:**

Auf Genossenschaften, deren Geschäftsbetrieb als Gewerbebetrieb anzusehen ist, ist § 35 ohne weiteres anzuwenden. Zweifelhaft ist dies bei landwirtschaftlichen Genossenschaften sowie bei Konsumgenossenschaften, deren Geschäftsbetrieb sich auf den Kreis der Mitglieder beschränkt. Nach der ständigen Rechtsprechung der Oberverwaltungsgerichte (vgl. die bei Landmann-Rohmer, Kommentar zur Gewerbeordnung, 1952 Einleitung S. 46 zitierten Entscheidungen) sind solche Genossenschaften keine Gewerbebetriebe. Um eine gleichmäßige Behandlung wirtschaftlich gleichliegender Tatbestände sicherzustellen, muß daher ausdrücklich festgestellt werden, daß § 35 auf Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften in jedem Falle anzuwenden ist.

**Nr. 7:**

Die textlichen Änderungen des § 35 a ergeben sich aus der Neufassung des § 35.

**Nr. 8:**

Die bisherige Vorschrift des § 35 b wird mit Rücksicht auf die Neufassung des § 35 überflüssig.

**Nr. 9:**

Die bisherige Ermächtigung des § 38 Abs. 3 muß infolge der Neufassung des § 35 geändert werden, wobei zu entscheiden war, welche Gewerbe in Zukunft als besonders überwachungsbedürftig gelten sollen. An der Zuständigkeit der Landeszentralbehörden ist nichts geändert worden.

Bei der Auswahl der Gewerbe, für die die Landeszentralbehörden besondere Vorschriften im Interesse einer besseren Überwachung der Gewerbeausübung erlassen können, ist in erster Linie von der bisherigen Rechtslage ausgegangen worden. Neu ist die Erwähnung der Reisebüros. Das Aufblühen des Reiseverkehrs hat es mit sich gebracht, daß sich in diesem Gewerbe vielfach unzuverlässige Personen betätigen, die die Reiselistigen zur Zahlung hoher Vorschüsse veranlassen und später die gemachten Versprechungen hinsichtlich Beförderung und Unterkunft nicht einlösen. Dieser Umstand sowie die Notwendigkeit einer devisenrechtlichen Überwachung rechtfertigen es, auch den Reisebüros die Führung bestimmter Geschäftsbücher und die Duldung bestimmter Überwachungsmaßnahmen zur Pflicht zu machen. Mit Rücksicht hierauf und im Hinblick auf die Untersagungsmöglichkeit nach dem neuen § 35 (vgl. Nummer 6 des Entwurfes) kann auf das Gesetz über die Ausübung der Reisevermittlung vom 26. Juli 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 31) und die Durchführungsverordnung vom 22. Februar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 336) verzichtet werden (vgl. Artikel IV Nr. 2 und 3 des Entwurfes). Von einer Begriffsbestimmung des Reisebürogewerbes in der Nummer 6 des neuen § 38 ist Abstand genommen worden. Es erscheint nicht zweckmäßig, ein verhältnismäßig junges Gewerbe frühzeitig begrifflich festzulegen. Man kann dies zunächst der Verwaltungspraxis überlassen. Als Richtlinie kann jedoch die Begriffsbestimmung des § 1 des oben genannten Gesetzes vom 26. Januar 1937 gelten. Danach gehört hierher

1. die Veranstaltung, Durchführung oder Vermittlung von Reisen, die sich nicht auf die Beförderung mit eigenen Fahrzeugen beschränken, oder
2. die Ausgabe oder Vermittlung von Beförderungsausweisen oder Nebenausweisen für nicht eigene, dem Personenverkehr dienende Beförderungsmittel.

Die gewerbsmäßige Vermittlung von Unterkünften ist in der Nummer 6 des neuen § 38 besonders erwähnt; die Vermittlung von Verpflegung allein bedeutet nicht die Ausübung einer Reisebürotätigkeit.

**Nr. 10:**

§ 40 Abs. 1 besagt, daß bestimmte Approbationen und Genehmigungen weder auf Zeit erteilt noch — vorbehaltlich ausdrücklich bezeichneter Vorschriften — widerrufen werden dürfen. Diese Bestimmung bleibt auch in Zukunft bestehen; durch sie wird die Neufassung des § 35 nicht berührt. Dies bedeutet, daß § 35 auch da anwendbar ist, wo ein Widerruf gesetzlich nicht zugelassen ist und daß die sich aus einzelnen Vorschriften der Gewerbeordnung, insbesondere aus § 53 ergebenden Widerrufs- oder Rücknahmemöglichkeiten bei erlaubnispflichtigen Gewerben unverändert fortgelten.

Da § 35 b aufgehoben wird, muß im Absatz 2 des § 40 auch die Anführung von § 35 b entfallen.

**Nr. 11:**

§ 42 b Abs. 1 Satz 2 gibt die Möglichkeit, die Erteilung eines Stadthausierscheines von der Prüfung der Bedürfnisfrage abhängig zu machen. Im Hinblick auf Artikel 12 des Grundgesetzes kann jedoch die Tätigkeit in einem Gewerbe grundsätzlich nicht mehr von der Prüfung des Bedürfnisses oder ähnlicher Voraussetzungen abhängig gemacht werden. Der Bundesminister für Wirtschaft hat sich in diesem Sinne bereits in einem an die Wirtschaftsminister der Länder gerichteten Schreiben vom 7. August 1950 — II 3 — 13455/50 — geäußert. Dieser Sach- und Rechtslage entspricht die Streichung des zweiten Satzes im § 42 b Absatz 1.

Gemäß § 15 a besteht die dort statuierte Verpflichtung der Namensangabe nur für offene Verkaufsstellen sowie für Gast- und Schankwirtschaften, dagegen nicht für die an ihrem Wohnsitz tätigen Straßenhändler, die ihr Gewerbe zwar nicht in einer offenen Verkaufsstelle betreiben, bei denen aber das Publikum ebenfalls ein berechtigtes Inter-

esse daran hat, sich darüber unterrichten zu können, wer der Inhaber des Gewerbebetriebes ist. Die Anonymität der Straßenhändler hat sich bei ihrer gewerbepolizeilichen Überwachung als ein Mangel herausgestellt, der um so auffälliger ist, als für Wandergewerbetreibende nach § 56 c Abs. 2 eine Verpflichtung zur Angabe des Namens bereits besteht. Es ist nicht einzusehen, weshalb die an ihrem Wohnort tätigen Straßenhändler nicht denselben Vorschriften unterliegen sollen. Der neue Absatz 5 des § 42 b sieht daher vor, daß die gemäß § 56 c Abs. 2 Satz 4 für Wandergewerbetreibende geltenden Vorschriften auf stadthausierscheinpflichtige Straßenhändler entsprechende Anwendung finden.

#### Nr. 12:

Nach dem bisherigen Wortlaut des § 43 Abs. 2 ist die Zurücknahme des Legitimationsscheines nicht geregelt. In der Verwaltungspraxis hat man sich dadurch geholfen, daß man die Legitimationsscheine auf Widerruf erteilt, ein Verfahren, das jedoch rechtlich nicht unbedenklich ist, da es die Möglichkeit eines willkürlichen oder sonst mißbräuchlichen Widerrufs erleichtert. Aus rechtsstaatlichen Gründen muß daher eindeutig festgelegt werden, wann der Legitimationsschein zurückgenommen werden kann. Dies geschieht durch Einfügung der Worte „und Zurücknahme“ in Absatz 2 und die Bezugnahme auf § 58, der die rechtliche Grundlage für das Verfahren bei der Zurücknahme von Wandergewerbescheinen bildet. Aus dem uneingeschränkten Zitat des § 58 in der vorgeschlagenen Neufassung ist nicht zu folgern, daß die Zurücknahme des Legitimationsscheines auch im Falle des § 57 b Ziff. 4 erfolgen kann, obwohl dieser Fall (Verletzung der Unterhaltungspflicht), wie sich aus dem Zitat im § 43 Abs. 2 ergibt, kein Versagungsgrund ist. Versagungs- und Rücknahmegründe müssen sich nach § 58 decken. Da der Fall des § 57 b Ziff. 4 bei der Erteilung eines Legitimationsscheines keinen Versagungsgrund bildet, kann auf ihn auch die Zurücknahme nicht gestützt werden.

#### Nr. 13:

Auf Grund der bisherigen Fassung der §§ 44 und 55 ist das Feilbieten von Waren auch an Wiederverkäufer und Weiterverarbeiter wandergewerbescheinpflichtig. Handels- oder Firmenvertreter sind daher gezwungen, neben der Legitimationskarte noch zusätzlich den Wandergewerbeschein bei sich zu führen,

wenn sie die Ware, die sie oft im Kraftwagen mitnehmen, sofort bei Kaufabschluß übergeben wollen. Diese doppelte Gewerbescheinpflicht wird als sehr belastend empfunden; eine Änderung der §§ 44 und 55 der Gewerbeordnung dahingehend, daß das Feilbieten von Waren an Wiederverkäufer und Weiterverarbeiter nur legitimationskartenscheinpflichtig ist, würde außerordentlich der Erleichterung des Geschäftsverkehrs dienen. Im einzelnen sprechen hierfür folgende Überlegungen:

1. Die Motorisierung des Verkehrs, die Verwendung des Kraftwagens beim Besuch der Kundschaft bringt es mit sich, daß die Firmenvertreter nichtsperrige Waren, für die sie Bestellungen suchen, im Kraftwagen mit sich führen und sofort dem Besteller übergeben. Auf diese Weise werden die Kaufverträge schneller und unter Ersparnis beträchtlicher Transportkosten erfüllt.
2. Die bestehenden Vorschriften werden vielfach bereits dadurch umgangen, daß der Vertreter, der am Vormittag die Kundschaft einer Stadt besucht, am Nachmittag „auf Bestellung“ liefert, ein Verfahren, das viele Verwaltungsbehörden als unzulässig betrachten.
3. Der Gesetzgeber hat bereits zum Teil das Unzweckmäßige dieser Wandergewerbescheinpflicht eingesehen. Waren, die im Verhältnis zu ihrem Umfang einen hohen Wert haben und übungsgemäß an Wiederverkäufer im Stück abgesetzt werden (Gold-, Silber- und Bijouteriewaren, Taschenuhren, Schildpattwaren, Perlen u. ä.) dürfen auf Grund einer Ausnahmenvorschrift schon jetzt dem Käufer sofort übergeben werden (§ 44 Abs. 2 und Bekanntmachung betr. Ausführungsbestimmungen zur Gewerbeordnung vom 27. August 1896 — Reichsgesetzbl. S. 745).

Angesichts der Vorteile, die sich aus einer Erleichterung der gewerberechtlichen Vorschriften ergeben, können die Bedenken, die gegen diese Änderung teilweise geltend gemacht worden sind, zurückgestellt werden. Die Befürchtung, daß es zu einer übermäßigen Steigerung des Direktverkaufs der Industrie kommen werde, kann nicht geteilt werden. Die Industriefirmen, die in der hier in Frage kommenden Weise direkt an den Einzelhandel absetzen wollen, werden diesen Absatzweg auch dann wählen, wenn die zusätzliche Wandergewerbescheinpflicht weiter be-

steht. Möglicherweise wird allerdings die Überwachung der echten ambulanten Händler, die ihre Ware beim letzten Verbraucher vertreiben, in gewissem Umfang erschwert. Die Gewerbepolizeibeamten werden in Zukunft bei ihren Kontrollen unterscheiden müssen, ob die Ware an Wiederverkäufer und Weiterverarbeiter veräußert werden soll, oder ob es sich um den Absatz an den letzten Verbraucher handelt. Nur in letzterem Fall wird es sich in Zukunft um eine wandergewerbescheinpflichtige Tätigkeit handeln. Ein öffentliches Interesse an einer besonderen gewerbepolizeilichen Überwachung besteht nur beim echten ambulanten Handel, also beim Warenverkauf an den letzten Verbraucher. Die Warenabgabe an den Wiederverkäufer und Weiterverarbeiter ist — gewerbepolizeilich gesehen — nicht in dem Maße überwachungsbedürftig wie die Tätigkeit der ambulanten Händler, die die Haushaltungen besuchen. Um die gewerbepolizeiliche Überwachung zu erleichtern, ist daran gedacht, diejenigen Handelsvertreter, die auf Grund der neuen Fassung des § 44 die mitgeführten Waren sofort an Wiederverkäufer oder Weiterverarbeiter absetzen wollen, durch eine besondere Farbe der Legitimationskartenformulare hervorzuheben.

Bei der Beurteilung der vorgeschlagenen Änderung darf — worauf oben schon hingewiesen wird — nicht übersehen werden, daß die jetzt geltenden Vorschriften vielfach dadurch umgangen werden, daß die beim ersten Besuch des Kunden „bestellte“ Ware eine Stunde später abgeliefert wird. Der Handels- oder Firmenvertreter kommt alsdann „auf Bestellung“, so daß der Tatbestand des § 55 nicht erfüllt ist. Diese Umgehungsversuche zeigen aber, daß die geltenden Vorschriften der Gewerbeordnung den Bedürfnissen des heutigen Wirtschaftsverkehrs und den tatsächlichen durch die weitgehende Motorisierung bedingten Verhältnissen nicht mehr gerecht werden.

Die vorgeschlagene Neufassung des § 44 soll daher die Handels- und Firmenvertreter beim Feilbieten von Waren an Wiederverkäufer und Weiterverarbeiter von der Wandergewerbescheinpflicht befreien. Dies wird dadurch erreicht, daß im Absatz 1 neben dem Aufkaufen und dem Aufsuchen von Warenbestellungen auch das Feilbieten genannt wird. Im Absatz 2 wird — wie beim Aufsuchen von Warenbestellungen — das Feilbieten insoweit beschränkt, als es nur bei

Kaufleuten und in deren Geschäftsräumen oder bei solchen Personen geschehen darf, in deren Geschäftsbetrieb Waren der angebotenen Art Verwendung finden.

Bei der Neufassung kann auf den bisherigen Absatz 2 völlig verzichtet werden. Die beschränkende Bestimmung des ersten Halbsatzes hinsichtlich der Beförderung der aufgekauften Waren ist überflüssig. Der zweite Halbsatz muß entfallen, da das Feilbieten von Waren an Wiederverkäufer und Weiterverarbeiter nur noch legitimationskartenpflichtig ist und das Mitführen von Proben keiner besonderen Regelung mehr bedarf.

Die bisher für den Vertrieb von Druckschriften und Bildwerken geltenden Ausnahmen werden aufrechterhalten.

Im Absatz 3 werden bei der Neufassung auch einige sprachliche Unebenheiten beseitigt.

#### Nr. 14:

a) Die Neufassung der Eingangsworte des ersten Absatzes des § 44 a entspricht der in der Neufassung des § 44 vorgesehenen Reihenfolge der legitimationskartenpflichtigen Tätigkeiten.

b) Die Änderungen hinsichtlich der Geltungsdauer und der Neuausstellung der Legitimationskarten (Bezugnahme auf § 60 Abs. 1 Satz 2 bis 4) entsprechen den Änderungen, die für den Wandergewerbeschein in der Neufassung des § 60 vorgeschlagen werden (vgl. Nummer 21 des Entwurfes).

c) § 44 Abs. 4 bestimmt, unter welchen Voraussetzungen eine Legitimationskarte zurückgenommen werden kann. Um eine Rücknahme — wie bei dem Wandergewerbeschein — auch im Falle der Unzuverlässigkeit des Legitimationskarteninhabers zu ermöglichen, bedarf es der Erwähnung der Rücknahmemöglichkeit gemäß § 57 b Ziff. 2. Dies ist um so notwendiger, als damit gerechnet werden muß, daß die Handelsvertreter, die jetzt ihre Waren zum Absatz an Wiederverkäufer und Weiterverarbeiter mit sich führen dürfen, leicht in die Versuchung kommen können, Haushaltungen oder andere Letztverbraucher aufzusuchen. Hierzu bedürfen sie aber eines Wandergewerbescheines.

#### Nr. 15:

Mit Rücksicht auf die Neufassung des § 35 ist die Regelung der Untersagung und der Wiederaufnahme des Gewerbebetriebes für die im § 53 Abs. 3 genannten Gewerbetreibenden überflüssig geworden.



**Nr. 16:**

Der Wegfall der Bezugnahme auf § 35 b ergibt sich aus der Streichung dieser Vorschrift. Das besondere, in § 54 Abs. 2 vorgesehene Rechtsmittelverfahren bei den auf Grund des § 53 a ergehenden Verfügungen ist überflüssig. Es genügen die in den einzelnen Ländern bestehenden verwaltungsrechtlichen Vorschriften.

**Nr. 17:**

Da auf Grund der Neufassung des § 44 das Feilbieten von Waren unter bestimmten Voraussetzungen nur noch legitimationskartenspflichtig ist, war der Vorbehalt des § 55 Abs. 1 im zweiten Halbsatz entsprechend zu ergänzen.

**Nr. 18:**

Nach der bisherigen Fassung des § 56 Abs. 2 Nr. 9 ist beim Gewerbebetrieb im Umherziehen das Feilbieten von Bruchbändern verboten. Das gesetzgeberische Motiv für dieses Verbot ist darin zu sehen, daß beim Verkauf von Bruchbändern durch unsachgemäße Beurteilung des Bruches schwere gesundheitliche Schäden bei dem Käufer entstehen können. Diese sich aus einer unsachgemäßen Beurteilung und Beratung ergebenden Gefahren bestehen jedoch auch dann, wenn Bestellungen auf Bruchbänder aufgesucht werden. Aus diesem Grunde sieht der Entwurf vor, daß nicht nur das Feilbieten, sondern auch das Aufsuchen von Bestellungen auf Bruchbänder im Umherziehen verboten ist. Da nach den vorliegenden Berichten aus ähnlichen Erwägungen Bedenken gegen den Vertrieb von medizinischen Leibbinden und Bandagen geltend gemacht werden müssen, erscheint es zweckmäßig, das Verbot des Vertriebes von Bruchbändern und von medizinischen Leibbinden und Bandagen — nicht zuletzt auch wegen des inneren Sachzusammenhanges — in einer neuen Nummer 13 des Absatzes 3 des § 56 zusammenzufassen.

**Nr. 19:**

Nummer 29 beruht auf folgenden Erörterungen: Die ambulante Ausübung des Friseurhandwerks sei in gesundheitlicher Hinsicht sehr bedenklich. Während das an eine feste Betriebsstätte gebundene Friseurhandwerk aus hygienischen Gründen zur Beobachtung sehr weitgehender, Ordnung und Sauberkeit gewährleistender Vorschriften verpflichtet sei, könne sich der ambulante Friseur der Beachtung solcher Vorschriften leicht entziehen.

Eine gewerbepolizeiliche Überwachung dieser Personen sei schon aus rein technischen Gründen nur schwer möglich.

Auf Grund dieser Erwägungen könnte § 56 a Abs. 1 durch eine entsprechende Verbotsvorschrift ergänzt werden. Hiervon soll jedoch Abstand genommen werden, weil ein absolutes Verbot eine elastische Regelung, insbesondere die Zulassung gewisser Ausnahmen, unmöglich machen würde. Der Notwendigkeit einer elastischen Regelung trägt die Formulierung des neuen Absatzes 3 im § 56 b Rechnung. Die Landesregierungen werden bei notwendig werdenden Regelungen die örtlichen Verhältnisse weitgehend berücksichtigen können.

**Nr. 20:**

Es ist jetzt unbestritten, daß bei Gewerbezulassungen im Hinblick auf Artikel 12 des Grundgesetzes die Bedürfnisfrage nicht mehr geprüft werden darf, wenn diese Gewerbebeschränkung der Erhaltung des Besitzstandes eines Gewerbes dient. Bei den für die Ausstellung von Wandergewerbescheinen zuständigen Verwaltungsbehörden ist es zweifelhaft geworden, ob bei Anwendung des vorerwähnten Grundsatzes die Ausstellung von Schausteller-Wandergewerbescheinen (§ 55 Abs. 1 Nr. 4) noch weiter abgelehnt werden kann, wenn „einer den Verhältnissen des örtlichen Geltungsbereiches des Wandergewerbescheines entsprechenden Anzahl von Personen Wandergewerbescheine der gleichen oder ähnlicher Art bereits ausgestellt oder ausgedehnt sind“. Die Verhandlungen mit den Wirtschaftsverwaltungen der Länder haben — ohne daß zu den sich aus Artikel 12 des Grundgesetzes ergebenden Bedenken endgültig Stellung genommen werden soll — ergeben, daß auf die Prüfung der in § 57 Abs. 1 Nr. 5 genannten Voraussetzung verzichtet werden kann. Entscheidend hierfür war die Überlegung, daß § 60 a bereits eine ausreichende Handhabe bietet, um ein die Allgemeinheit belästigendes Überhandnehmen der Jahrmärkte und ähnlicher Veranstaltungen zu verhindern. Ferner aber muß hier berücksichtigt werden, daß der Geltungsbereich der Schausteller-Wandergewerbescheine auf das gesamte Bundesgebiet ausgedehnt werden soll (vgl. Nummer 21 des Entwurfes); die bisher regelmäßig beim Wechsel des Standortes notwendig werdende Ausdehnung der Schausteller-Wandergewerbescheine auf andere Regierungsbezirke wird damit wegfallen. Gilt aber der Schausteller-Wandergewerbeschein

im gesamten Bundesgebiet, so wird für die einzelne Ausstellungsbehörde aus tatsächlichen Gründen die Prüfung der Frage unmöglich sein, ob bereits eine den „Verhältnissen des Bundesgebietes entsprechende Anzahl von Wandergewerbescheinen erteilt ist“.

**Nr. 21:**

Die Verwaltungsbehörden und auch die Verbände des ambulanten Gewerbes weisen immer wieder darauf hin, daß es unnütze Verwaltungsarbeit und überflüssige Belastung der Gewerbetreibenden bedeute, wenn jeweils am Jahresende alle Wandergewerbescheine erneuert werden müßten. An dem Grundsatz, daß ein Wandergewerbeschein nur für die Dauer eines Jahres ausgestellt werden soll, muß zwar für den Regelfall festgehalten werden. Andererseits ist jedoch nicht zu bestreiten, daß es bei Wandergewerbetreibenden die das Wandergewerbe als Beruf erwählt haben, eine unnötige Belastung bedeutet, jeweils am Jahresende zu prüfen, ob sich nicht etwa inzwischen Versagungsgründe ergeben haben. Für diesen Teil der Wandergewerbetreibenden, die in der Regel den zuständigen Behörden meist wohl bekannt sind, kann auf die jährliche Wiederholung der Prüfung, ob ein Tatbestand der §§ 57 bis 57 b gegeben ist, verzichtet werden. In solchen Fällen werden Bedenken gegen die Erteilung eines Wandergewerbescheines für einen längeren Zeitabschnitt nicht bestehen.

In den übrigen Fällen kann ebenfalls insofern eine Erleichterung und eine Einsparung von Verwaltungsarbeit und Papierkosten dadurch erreicht werden, daß anstelle der Ausstellung eines neuen Formulars auf den alten Wandergewerbeschein ein Verlängerungsvermerk gesetzt wird. In einzelnen Ländern ist man im Wege einer Verwaltungsanordnung hierzu bereits übergegangen. Eine Legalisierung dieses Verfahrens ist erwünscht.

Die Neufassung des § 60 Abs. 2 und der Wegfall von Absatz 3 ergibt sich aus der Ausdehnung des Geltungsbereiches der Schausteller-Wandergewerbescheine auf das gesamte Bundesgebiet (vgl. im übrigen die Begründung zu Nummer 20 des Entwurfes).

**Nr. 22:**

Durch Artikel II § 6 der Zweiten Verordnung über die Vereinfachung der Verwaltung vom 6. November 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2168) ist aus kriegsbedingten Gründen die Zuständigkeit für die Erteilung von

Wandergewerbescheinen auf die untere Verwaltungsbehörde übertragen worden. Diese Verordnung ist durch Artikel V Nr. 2 des Kontrollratsgesetzes Nr. 36 vom 10. Oktober 1946 aufgehoben worden. Die sich hieraus für die Zuständigkeitsregelung bei der Erteilung von Wandergewerbescheinen ergebende Rechtslage ist streitig. In der Entscheidung vom 1. März 1950 geht das Oberverwaltungsgericht in Lüneburg davon aus, daß nach Aufhebung der oben erwähnten Zweiten Verordnung über die Vereinfachung der Verwaltung vom 6. November 1939 die frühere Fassung des § 61 GewO wiederhergestellt sei, so daß nunmehr wieder die höheren Verwaltungsbehörden für die Ausstellung von Wandergewerbescheinen zuständig seien. Zu dieser Frage bestehen noch zwei andere Auffassungen. Die eine besagt, daß trotz der Aufhebung der Verordnung vom 6. November 1939 der § 61 in der zuletzt geltenden Fassung weiter anzuwenden sei, d. h. daß die untere Verwaltungsbehörde zuständig bleibe. Die andere, dritte Meinung geht dahin, daß ein rechtliches Vakuum bestehe, da mit der Aufhebung einer gesetzlichen Vorschrift die frühere Fassung nicht ohne weiteres wieder in Kraft trete. Die Unsicherheit in der Beurteilung der vorbezeichneten Rechtsfrage hat in der Verwaltungspraxis zu nicht unerheblichen Schwierigkeiten geführt. Eine rechtliche Klarstellung ist daher dringend geboten. Diesem Ziel dient die Neufassung des § 61, wonach der Wandergewerbeschein von der unteren Verwaltungsbehörde erteilt wird. Die Wirtschaftsministerien der Länder sind weit überwiegend der Auffassung, daß die Ausstellung von Wandergewerbescheinen nicht den Regierungspräsidenten zu übertragen sei.

Neu gegenüber der bisherigen Regelung ist, daß der Wandergewerbeschein von der für den Wohnsitz zuständigen Behörde erteilt werden soll. Bisher bestand die Möglichkeit, zwischen Wohn- oder Aufenthaltsort zu wählen. Die Behörde des Aufenthaltsortes soll nur noch dann zuständig sein, wenn ein Wohnort nicht vorhanden ist. Auf diese Weise wird eine bessere Kontrolle der Wandergewerbetreibenden erreicht und die Ausstellung mehrerer Wandergewerbescheine erschwert.

Der bisherige Absatz 2 des § 61 kann wegfallen, weil der Schausteller-Wandergewerbeschein in Zukunft für das gesamte Bundesgebiet Geltung haben soll.

**Nr. 23:**

Nach Mitteilungen der Behörden der inneren und der Wirtschafts-Verwaltung der Länder ist es beim Verkauf von Feuerwerkskörpern und anderen pyrotechnischen Artikeln auf Jahrmärkten und anderen volksfestähnlichen Veranstaltungen mehrfach zu Unfällen und Brandunglücken gekommen. Da die Beachtung der für den Transport und die Lagerung dieser Artikel geltenden Vorschriften auf Jahrmärkten und ähnlichen Veranstaltungen sehr schwierig ist und auch die Einhaltung dieser Vorschriften durch die Gewerbeaufsichtsbeamten nur unter großen Schwierigkeiten technischer und personeller Art überwacht werden kann, ist es zur Verhütung von Unfällen erforderlich, den Verkauf von Feuerwerksartikeln auf Jahrmärkten überhaupt zu verbieten. Die für den Verkauf von Wunderkerzen, Zündblättchen und Zündblättchen-Bändern vorgesehenen Ausnahmen sind auch unter sicherheitspolizeilichen Erwägungen als tragbar anzusehen.

**Nr. 24:**

Die Ergänzung des § 146 Abs. 1 Nr. 4 bringt die im Hinblick auf den neuen § 67 Abs. 3 notwendige Strafandrohung für den Verkauf von Feuerwerkskörpern auf Jahrmärkten; sie ist verbunden mit der schon bestehenden Strafandrohung für den Verkauf derselben Artikel im Gewerbebetrieb im Umherziehen. Durch die neuen Nummern 6 und 7 im § 146 Abs. 1 wird die Strafandrohung bei Verletzung der Anzeigepflicht nach § 14 Abs. 1 (Eröffnung eines Gewerbebetriebes) sowie bei Fortsetzung eines untersagten Gewerbebetriebes beträchtlich verschärft. Veranlassung hierzu ist der Umstand, daß die Schwarzarbeit, insbesondere im Handwerk, in letzter Zeit einen immer größeren Umfang angenommen hat. Neben verschiedenen Verwaltungsmaßnahmen der beteiligten Verwaltungsressorts soll die Verschärfung der Strafandrohung — aus der bisherigen Übertretung wird ein Vergehen — dazu dienen, die Schwarzarbeit wirkungsvoller als bisher bekämpfen zu können (vgl. Bundestagsdrucksache Nr. 3135 und die Niederschrift der 199. Sitzung des Bundestages am 19. März 1952).

**Nr. 25:**

Die Änderung des § 147 Abs. 1 Nr. 2 sowie die Einfügung der neuen Nummer 2 a ergeben sich aus der Neuregelung des Fragenkomplexes der Überwachungsbedürftigen Anlagen in den §§ 24 bis 24 c.

**Nr. 26:**

Die Neufassung des § 148 Abs. 1 Nr. 1 ergibt sich aus der neuen Nummer 6 des § 146 Abs. 1 und aus der Neufassung des § 14 Abs. 1, wonach auch die Aufgabe eines stehenden Gewerbes anzeigepflichtig ist. Die Aufhebung der Nummern 2, 3 und 4 des § 148 Abs. 1 ist mit Rücksicht auf die Änderung der Nummer 1 und die neuen Nummern 6 und 7 im § 146 Abs. 1 erforderlich.

**Nr. 27:**

Da der Wandergewerbeschein für Schausteller gemäß § 55 Abs. 1 Nr. 4 in Zukunft in der gesamten Bundesrepublik Geltung hat, muß die Strafandrohung des § 149 Abs. 1 Nr. 3 entfallen.

**Zu Artikel II**

Nach § 63 GewO ist gegen einen Bescheid, durch den ein Wandergewerbeschein versagt oder zurückgenommen wird, der Rekurs nach den §§ 20, 21 GewO zulässig. Da nach den in den einzelnen Ländern geltenden Verwaltungsgerichtsgesetzen grundsätzlich jeder Verwaltungsakt verwaltungsgerichtlich angefochten werden kann, wird vielfach die Auffassung vertreten, daß sich die Beibehaltung des Rekursverfahrens erübrige und daß es daher überhaupt abgeschafft werden sollte. Hinzu komme, daß es in einzelnen Ländern oder Landesteilen an einer Rekursbehörde fehle. Da die Verwaltungsgerichte andererseits es ablehnten, als Rekursinstanz tätig zu werden (vgl. Urteil des Hamburg. OVG vom 9. Juli 1951 — II b VG 1304/50), sei es teilweise zu einem Stillstand der Verwaltungsrechtspflege gekommen (so z. B. im Landesteil Oldenburg). Einer Aufhebung des Rekursverfahrens stehen jedoch vor einer bundeseinheitlichen Regelung des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens nach Auffassung verschiedener Wirtschaftsministerien der Länder Bedenken entgegen. In einzelnen Ländern hat sich seine Beibehaltung als zweckmäßig erwiesen, insbesondere in solchen Fällen, in denen es sich um Entscheidungen handelt, bei denen örtlich bedingte Verhältnisse eine Rolle spielen. Unter diesen Umständen ist es zweckmäßiger, vorerst von einer völligen Beseitigung des Rekursverfahrens Abstand zu nehmen und es vielmehr dem Landesgesetzgeber zu überlassen, je nach Sachlage oder Notwendigkeit das Rechtsmittelverfahren abweichend von den §§ 20 und 21 GewO zu regeln. Der Artikel II bringt die hierzu notwendige Ermächtigung für den Landesgesetzgeber.

### Zu Artikel III

Die in der Zeit vom 1. Mai 1933 bis 30. April 1945 über die Organisation und Durchführung der technischen Überwachung erlassenen Rechtsverordnungen sind zu einem Teil obsolet geworden. Im übrigen werden sie mit der Neuregelung des Gebietes der überwachungspflichtigen Anlagen nach den §§ 24 bis 24 c des Entwurfes und der auf Grund dieser Vorschriften erlassenen Rechtsverordnungen entbehrlich. Da die Aufhebung der gesamten Rechtsverordnungen nicht in vollem Umfange durch die Ermächtigungen in § 24 Abs. 1 gedeckt wird, ist es empfehlenswert, eine besondere Ermächtigung in die Übergangsvorschrift des Artikels III aufzunehmen.

### Zu Artikel IV

#### 1. bis 5.

Mit Rücksicht auf die Neufassung des § 35 werden eine Anzahl von bereits bestehenden Vorschriften überflüssig. Dies gilt in erster Linie für die Verordnung über Handelsbeschränkungen, die in einigen Ländern bereits ausdrücklich aufgehoben ist oder aber nicht mehr angewandt wird. Das Gesetz über die Ausübung der Reisevermittlung nebst Durchführungsverordnung sowie das Gesetz zur Beseitigung von Mißständen im Auskunfts- und Detektivgewerbe nebst Durchführungsverordnung regeln ebenfalls Untersagungstatbestände. Auf diese gesetzlichen Regelungen, die übrigens zum Teil offenbar nationalsozialistisches Gedankengut wiedergeben oder deren Zuständigkeitsregelungen als überholt anzusehen sind, kann angesichts des neuen § 35 verzichtet werden. Die übrigen, die Gewerbeuntersagung regelnden Vorschriften

- a) § 13 des Gaststättengesetzes vom 28. April 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 146): Untersagung des Kleinhandels mit Bier oder Wein sowie des Ausschanks von Milch; ferner § 5 Abs. 2 der Verordnung über Speiseeiswirtschaften vom 16. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 709),
- b) § 8 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen und Bausparkassen vom 6. Juni 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 315): Untersagung des Geschäftsbetriebes durch die Versicherungsaufsichtsbehörde unter bestimmten Voraussetzungen,

- c) §§ 5 und 6 des Gesetzes über das Kreditwesen in der Fassung vom 25. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1955): Untersagung des Geschäftsbetriebes unter bestimmten Voraussetzungen,
- d) § 8 des Gesetzes zur Förderung der Energiewirtschaft vom 13. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1451): Untersagung des Betriebes eines seinen Versorgungsaufgaben nicht gewachsenen Energieversorgungsunternehmens,
- e) §§ 34 ff. des Wirtschaftsstrafgesetzes vom 26. Juli 1949 (WiGBl. S. 193): Untersagung des Gewerbebetriebes unter bestimmten Voraussetzungen,
- f) §§ 42 I, 145 c StGB: Untersagung des Gewerbebetriebes als Nebenstrafe unter bestimmten Voraussetzungen,
- g) § 11 des Tierschutzgesetzes vom 24. November 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 987): Untersagung des Handels mit bestimmten Tieren bei vorliegender Verurteilung auf Grund von § 9 des Gesetzes

sind beizubehalten, weil sie als Sondergesetze nicht entbehrt werden können. § 35 wird neben diesen Vorschriften gelten.

#### 6.

Die Verordnung über die Ausübung des Wandergewerbes und des Stadthausiergewerbes vom 25. Juli 1939 war eine den rüstungswirtschaftlichen Arbeitseinsatz der ambulanten Gewerbetreibenden betreffende Maßnahme; sie ist praktisch gegenstandslos geworden und kann daher aufgehoben werden.

#### 7.

Die §§ 8 und 11 des Niedersächsischen Gesetzes über die Zulassung und Schließung von Gewerbebetrieben vom 29. Dezember 1948, das Bundesrecht geworden ist, betreffen Tatbestände, die in diesem Entwurf in anderer Weise geregelt werden. § 8 sieht vor, daß die dort genannten Gewerbepapiere für die Dauer von drei Jahren ausgestellt werden. Diese Regelung muß nach der in diesem Entwurf vorgeschlagenen Neufassung des § 60 aufgehoben werden (vgl. Artikel I Nr. 21 dieses Entwurfes). § 11 ist im Hinblick auf die hier vorgeschlagene Neufassung des § 35 überflüssig (Artikel I Nr. 6 dieses Entwurfes).

8.

§ 1 Abs. 2 und § 2 Satz 2 des Gesetzes über die Prüfung der Bedürfnisfrage bei der Erteilung von Wandergewerbescheinen des Landes Schleswig-Holstein vom 3. Mai 1948, das ebenfalls Bundesrecht geworden ist, müssen aufgehoben werden, da die Bedürfnisfrage bei der Erteilung von Wandergewerbescheinen mit Rücksicht auf Artikel 12 des Grundgesetzes nicht mehr geprüft werden kann (vgl. im übrigen die Begründung zu Artikel I Nr. 20 dieses Entwurfes).

§ 3 des Gesetzes vom 3. Mai 1948 muß entfallen, da die Verordnung über die Ausübung

des Wandergewerbes und des Stadthausierhandels vom 25. Juli 1939 durch Artikel IV Nr. 6 dieses Entwurfes aufgehoben wird.

§ 4 Abs. 1 des Gesetzes vom 3. Mai 1948 sieht, wie im Land Niedersachsen, für die Wandergewerbescheine eine Geltungsdauer von drei Jahren vor. Diese Vorschrift muß ebenfalls im Hinblick auf die hier vorgeschlagene Neufassung des § 60 GewO aufgehoben werden.

Die nicht aufgehobenen Vorschriften des Gesetzes vom 3. Mai 1948 betreffen Zuständigkeitsregelungen. Sie sollen auf Wunsch des Landes Schleswig-Holstein bestehen bleiben.

Anlage 2

## DER PRÄSIDENT DES BUNDES R A T E S

Bonn, den 21. November 1952

An den Herrn  
Bundeskanzler

Mit Bezug auf das Schreiben vom 30. Oktober 1952 — 6 — 61100 — 2648/52 — beehre ich mich mitzuteilen, daß der Bundesrat in seiner 96. Sitzung am 21. November 1952 gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen hat, gegen den

### Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Titel II, III, IV und X der Gewerbeordnung

die sich aus der Anlage ergebenden Änderungen vorzuschlagen.

Im übrigen erhebt der Bundesrat gegen den Entwurf keine Einwendungen. Er ist der Auffassung, daß der Gesetzentwurf gemäß Artikel 84 Absatz 1 des Grundgesetzes seiner Zustimmung bedarf.

In Vertretung  
Kopf

Bonn, den 21. November 1952

## Änderungsvorschläge

### zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Titel II, III, IV und X der Gewerbeordnung

1. Die **Überschrift** des Gesetzentwurfs erhält folgende Fassung:

„Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Titel I bis IV, VII und X der Gewerbeordnung“

**Begründung:**

§ 6, der in Artikel I Nr. 1 des Entwurfs geändert wird, gehört zu Titel I der Gewerbeordnung. Die Einfügung des Titels VII ergibt sich aus der Neufassung von § 139 g Abs. 1 (vgl. lfd. Nr. 27).

2. In § 24 Abs. 1 Zeile 5 sind hinter dem Wort „ermächtigt“ einzufügen die Worte „nach Anhörung der beteiligten Kreise“.

**Begründung:**

Die Ergänzung ist erforderlich, weil der Entwurf lediglich eine Mitwirkung der Beteiligten bei der Aufstellung der technischen Vorschriften, nicht aber bei der Rechtsverordnung selbst vorsieht und insbesondere der in der Rechtsverordnung festzulegende Geltungsbereich für die herstellende Industrie, unter Umständen aber auch für die Benutzer oder Verbraucher, von weittragender Bedeutung ist.

3. In § 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 sind die Worte „Vornahme wesentlicher Änderungen“ durch die Worte „Vornahme von Änderungen“ zu ersetzen.

**Begründung:**

Die Änderung ist notwendig, um Übereinstimmung mit dem Wortlaut des § 25 Satz 1 GewO zu erzielen, der nur von Änderungen spricht. Im einzelnen ist es Angelegenheit der Rechtsverordnung, Art und Umfang anzeige- oder erlaubnispflichtiger Änderungen festzulegen.

4. In § 24 Abs. 1 erhält Nummer 4 folgende Fassung:

„4. daß solche Anlagen einer Prüfung vor Inbetriebnahme, regelmäßig wiederkehrenden Prüfungen und Prüfungen auf Grund behördlicher Anordnung unterliegen;“

**Begründung:**

Der bisherige Text deckt nicht die Vornahme einer im Einzelfalle erforderlichen Prüfung auf Grund behördlicher Anordnung, auf die aus sicherheitstechnischen Gründen nicht verzichtet werden kann.

5. § 24 Abs. 1 Nr. 5 ist zu streichen.

Die **Begründung** ergibt sich aus der Einfügung des neuen § 24 d (siehe Nr. 20).

6. § 24 Abs. 1 Nr. 6 wird Nummer 5. In ihr sind die Worte „und die Überwachung“ zu streichen.

B e g r ü n d u n g :

Die Änderung ist zur Anpassung an den geänderten Wortlaut der Nummer 5 notwendig.

7. In § 24 wird hinter Absatz 1 folgender neuer Absatz 1 a eingefügt:

„(1 a) Die Landesregierungen sind zum Erlaß solcher Rechtsverordnungen befugt, solange und soweit die Bundesregierung von ihrer Ermächtigung keinen Gebrauch gemacht hat.“

B e g r ü n d u n g :

Die Einfügung des neuen Absatzes soll sicherstellen, daß die Landesregierungen auch in Zukunft Rechtsverordnungen erlassen können, solange und soweit dies nicht durch die Bundesregierung geschehen ist.

8. In § 24 Abs. 2 wird zwischen dem Wort „dienen“ und dem Semikolon eingefügt:

„sofern sie im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen Verwendung finden oder soweit es der Arbeitsschutz erfordert“.

B e g r ü n d u n g :

Eine Gesetzgebungskompetenz des Bundes für Anlagen, die nicht gewerblichen Zwecken dienen, besteht nur insoweit, als es sich um Rechte der Wirtschaft (Artikel 74 Nr. 11 GG) handelt. Gemäß Artikel 74 Nr. 12 GG besteht aber die Bundeskompetenz für den Arbeitsschutz schlechthin ohne Rücksicht darauf, ob es sich um wirtschaftliche oder sonstige Unternehmen, wie etwa gemeinnützige, handelt. Durch die Einfügung soll dieser Rechtslage Rechnung getragen werden, insbesondere ist an die Einbeziehung der Landwirtschaft gedacht.

9. § 24 Abs. 3 Nr. 4 ist zu streichen.

B e g r ü n d u n g :

Es erscheint nach den bisherigen Erfahrungen nicht erforderlich, diese Anlagen den Bestimmungen dieses Gesetzes zu unterwerfen. Die bisherigen technischen Maßnahmen und die Möglichkeiten für ein etwaiges Einschreiten haben sich als ausreichend erwiesen.

10. In § 24 ist Absatz 3 Nr. 7 zu streichen.

B e g r ü n d u n g :

Die Überwachung von Getränkeschankanlagen ist vorwiegend eine gesundheitspolizeiliche Angelegenheit. Bei Anlagen zur Herstellung kohlenaurer Getränke ist die bisherige Abnahmepflicht, abgesehen von gesundheitspolizeilichen Rücksichten, durch die Gefahren der unter Druck stehenden Mischgefäße begründet. Insoweit werden diese Gefäße aber bereits durch Absatz 3 Nr. 2 erfaßt.

11. § 24 Abs. 3 erhält außerhalb der Nummernfolge folgenden letzten Satz:

„Zu den in Nr. 2 und 3 bezeichneten Überwachungsbedürftigen Anlagen gehören nicht die Energieanlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Förderung der Energiewirtschaft (Energiewirtschaftsgesetz) vom 13. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1451).“

B e g r ü n d u n g :

Die Ausnahme ist im Hinblick auf die Sonderregelung im Energiewirtschaftsgesetz notwendig, um eindeutig klarzustellen, daß die dort getroffene Regelung in vollem Umfange erhalten bleibt.

12. § 24 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) In den Rechtsverordnungen nach Absatz 1 können Vorschriften über die Einsetzung von technischen Ausschüssen getroffen werden. Diese Ausschüsse sollen insbesondere die Bundesregierung oder den zuständigen Bundesminister in technischen Fragen beraten und ihnen dem Stand von Wissenschaft und Technik entsprechende Vorschriften vorschlagen (Absatz 1 Nr. 3). Soweit Anforderungen technischer Art in besonderen Vorschriften (technische Vorschriften) zusammengefaßt werden, müssen technische Ausschüsse gebildet werden. In die Ausschüsse sind neben Vertretern der beteiligten Bundesbehörden und von obersten Landesbehörden, der Wissenschaft und der technischen Überwachung, insbesondere Vertreter der Hersteller und der Betreiber der Anlagen, zu berufen.“

**Begründung:**

Auf den Gebieten, auf denen die Anforderungen technischer Art in besonderen technischen Vorschriften zusammengefaßt werden müssen, liegen derart schwierige Verhältnisse vor, daß eine dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Regelung nur unter Mitwirkung der beteiligten Fachkreise gefunden werden kann.

**13. § 24 a Abs. 1 erhält folgende Fassung:**

„Wenn Anlagen der in § 24 genannten Art ohne die erforderliche Erlaubnis errichtet oder betrieben werden, können die für die Erlaubniserteilung zuständigen Behörden die Stilllegung oder die Beseitigung der Anlagen anordnen.“

**Begründung:**

Die bisherige Fassung läßt nicht erkennen, welche Behörden zuständig sind. Die Einfügung des Wortes „Stilllegung“ ist zweckmäßig, weil nicht in allen Fällen die Beseitigung der Anlagen notwendig sein wird.

**14. In § 24 a Abs. 2 sind vor den Worten „zuständigen Behörden“ einzufügen die Worte „nach § 24 d“.**

**Begründung:**

Die Klarstellung ist aus den gleichen Gründen wie bei Absatz 1 erforderlich.

**15. § 24 b erhält folgende Fassung:**

„Eigentümer von überwachungsbedürftigen Anlagen und Personen, die solche Anlagen herstellen oder betreiben, sind verpflichtet, den Sachverständigen, denen die Prüfung der Anlagen obliegt, die Anlagen zugänglich zu machen, die vorgeschriebene oder behördlich angeordnete Prüfung zu gestatten, die hierfür benötigten Arbeitskräfte und Hilfsmittel bereitzustellen und ihnen die Angaben zu machen und die Unterlagen vorzulegen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind.“

**Begründung:**

Eine Befugnis für die Aufsichtsbehörden hier vorzusehen erübrigt sich, weil sie sich aus der vorgeschlagenen Einfügung

eines neuen § 24 d (Hinweis auf § 139 b GewO) ergibt. Die übrigen Änderungen sind redaktioneller Art.

**16. In § 24 c Abs. 1 werden die Eingangsworte „die Prüfungen und die Überwachung der im § 24 Abs. 3 genannten Anlagen“ ersetzt durch die Worte „die Prüfungen der überwachungsbedürftigen Anlagen“.**

**Begründung:**

Die redaktionelle Änderung ist durch die neue Fassung des § 24 Abs. 1 Nrn. 4 und 6 bedingt.

**17. In § 24 c Abs. 2 werden die Worte „Der Bundesminister für Arbeit“ ersetzt durch die Worte „Die Bundesregierung“.**

**Begründung:**

Nach Artikel 84 Abs. 2 GG können Verwaltungsvorschriften nur durch die Bundesregierung, nicht durch einen einzelnen Bundesminister erlassen werden.

**18. § 24 c Abs. 3 erhält folgende Fassung:**

„Die Länderregierungen regeln die Organisation der technischen Überwachungsstellen, die Aufsicht über sie sowie die Durchführung der Überwachung.“

**Begründung:**

Die Bezeichnung der zuständigen Verwaltungsbehörden und die Regelung des Verfahrens ist eine Angelegenheit der Länder.

**19. In § 24 c Abs. 4 sind in der vorletzten Zeile die Worte „sowie über deren Weiterbildung“ zu streichen.**

**Begründung:**

Eine Befugnis zur Regelung der Weiterbildung der Sachverständigen erübrigt sich hier, weil ihre Weiterbildung bereits auf Grund der Vorschriften nach Absatz 2 geregelt werden kann.

**20. Als Ersatz für die Streichung von § 24 Abs. 1 Nr. 5 wird folgender neuer § 24 d eingefügt:**

**„§ 24 d**

Die Aufsicht über die Ausführung der nach § 24 Abs. 1 erlassenen Rechtsverordnungen obliegt den Ge-



werbeaufsichtsbehörden. Hierbei findet § 139 b GewO entsprechende Anwendung. Für Anlagen in bundeseigener Verwaltung und an Bord von Seeschiffen kann die Bundesregierung die Aufsichtsbehörde durch Rechtsverordnung bestimmen.“

**B e g r ü n d u n g :**

Das Fehlen einer allgemein zuständigen sachkundigen Aufsichtsbehörde für die überwachungsbedürftigen Anlagen hat bisher wiederholt zu Schwierigkeiten geführt, u. a. bei Anlagen in Krankenhäusern und in öffentlichen Gebäuden. Der überwiegende Teil der in Betracht kommenden Anlagen unterlag bisher bereits der Aufsicht durch die Gewerbeaufsichtsbehörden, welche deshalb als alleinige Behörden über die erforderliche Sachkunde und Erfahrung verfügen. Es ist erwünscht, daß auch die Anlagen in bundeseigener Verwaltung möglichst in die Aufsicht der Länder einbezogen werden.

21. In § 35 Abs. 1 letzter Satz sind die Worte „für das ganze Bundesgebiet“ zu ersetzen durch die Worte „für den Geltungsbereich dieses Gesetzes“.

**B e g r ü n d u n g :**

Die Einfügung ist erforderlich, um die Anwendung des Gesetzes in Berlin zu ermöglichen.

22. In § 35 Abs. 1 und 4 werden jeweils hinter dem Wort „Allgemeinheit“ eingefügt die Worte „oder der im Betrieb Beschäftigten“.

**B e g r ü n d u n g :**

Nach der Begründung des Gesetzentwurfs ist beabsichtigt, die Möglichkeit der Untersagung eines Gewerbes bei Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden auch dann vorzusehen, wenn die im Betrieb selbst Beschäftigten hierdurch gefährdet werden. Der Gesetzestext bringt dies jedoch, wenn er von einer Gefährdung der Allgemeinheit spricht, nur unvollkommen zum Ausdruck.

23. In § 35 Abs. 5 werden zwischen den Worten „einem“ und „Strafverfahren“ die Worte „rechtskräftig abgeschlossenen“ eingefügt.

**B e g r ü n d u n g :**

Die Einfügung dient der Klarstellung.

24. a) § 38 Abs. 3 erhält am Anfang folgende Fassung:

„Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnungen für folgende Gewerbebezüge . . . .“

- b) § 38 Abs. 3 ist folgender Satz 2 anzufügen:

„Die Landesregierungen können diese Ermächtigungen weiter übertragen.“

**B e g r ü n d u n g :**

Es erscheint zweckmäßig, die Landesregierungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen zu ermächtigen, jedoch die Möglichkeit der Delegation vorzusehen.

25. a) Hinter § 42 b wird folgender § 42 c eingefügt:

„§ 42 c

Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung die Ausübung des Friseurhandwerks auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder anderen öffentlichen Orten oder von Haus zu Haus zur Vermeidung von Seuchen oder der Verbreitung von übertragbaren Krankheiten untersagen oder bestimmten Beschränkungen unterwerfen.“

**B e g r ü n d u n g :**

Inbesondere in Großstädten wird vielfach das Friseurhandwerk von Haus zu Haus ausgeübt. Die Argumente, die für die Einfügung des § 56 b Abs. 3 angeführt sind, gelten auch für den vorgeschlagenen § 42 c. Eine Einarbeitung in § 42 b ist nicht möglich, da diese Bestimmung einmal eine generelle Regelung für sämtliche Gegenden eines Landes nicht zuläßt und zum anderen die Ausübung des Friseurhandwerks von Haus zu Haus § 42 b nicht unterworfen werden kann.

- b) § 56 Abs. 2 Nr. 9 wird gestrichen.

- c) § 56 erhält folgenden neuen Absatz 4:

„(4) Ausgeschlossen vom Ankauf, Feilbieten und Aufsuchen von Bestellungen im Umherziehen sind ferner:

13. Gifte und gifthaltige Waren, Arznei- und Geheimmittel, Bruchbänder, medizinische

Leibbinden und medizinische Bandagen.“

Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

**Begründung:**

Durch die Erweiterung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung soll vor allem erreicht werden, daß das Verbot des Aufsuchens von Bestellungen auf Gifte und gifthaltige Waren, Arznei- und Geheimmittel ausgedehnt wird. Seit längerer Zeit führen sämtliche Bundesländer einen zähen Kampf gegen die Auswüchse des Arzneimittelvertriebes, insbesondere gegen das Wandergewerbe mit Arzneimitteln. Infolge der Lücken in der Gesetzgebung stößt die Bekämpfung auf erhebliche Schwierigkeiten. Die vorgeschlagene Regelung soll die schlimmsten Mißstände beheben.

d) § 56 Abs. 3 wird gestrichen.

**Begründung:**

Die Streichung ergibt sich aus der Einfügung des § 42 c.

26. a) § 67 Abs. 3 und die Worte „oder dem § 67 Abs. 3“ in § 146 Abs. 1 Nr. 4 werden gestrichen.
- b) Es ist eine Ermächtigung für die Landesregierungen vorzusehen, nach der die in § 67 Abs. 3 vorgesehene Regelung durch die Länder getroffen werden kann.

**Begründung:**

Die Zuständigkeit des Bundes wird angezweifelt. Im übrigen wird die Materie binnen kurzem durch Landesrecht geregelt sein.

27. § 139 g Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Gewerbeaufsichtsbehörden sind befugt, im Wege der Verfügung für einzelne offene Verkaufsstellen sowie für einzelne andere Betriebe des Handelsgewerbes diejenigen Maßnahmen anzuordnen, welche zur Durchführung der im § 62 Abs. 1 des Handelsgesetzbuches enthaltenen Grundsätze in Ansehung der Einrichtung und Unterhaltung der Geschäftsräume und der für den Geschäftsbetrieb bestimmten Vorrichtungen und Gerätschaften sowie in Ansehung der Rege-

lung des Geschäftsbetriebs erforderlich und nach der Beschaffenheit der Anlage ausführbar erscheinen.“

**Begründung:**

Angesichts der fortgeschrittenen Entwicklung der Technik besitzen allein die Gewerbeaufsichtsbehörden die fachlichen Voraussetzungen für den technischen Arbeitsschutz (Unfall- und Gesundheitsschutz) auch der Angestellten. Dementsprechend haben bereits mehrere Länder — Bayern, Hamburg, Hessen, Rheinland-Pfalz — die Befugnis aus § 139 g auf die Gewerbeaufsichtsbehörden auf Grund von § 155 Absatz 2 GewO übertragen. In anderen Ländern stehen einer solchen Übertragung landesrechtliche Vorschriften entgegen. Die vorgeschlagene Änderung entspringt also nicht nur einem sachlichen Bedürfnis, sondern dient auch der Wiederherstellung der Rechtseinheit. Die Ausdehnung der bisher nur für offene Verkaufsstellen möglichen Maßnahmen auf sämtliche Betriebe des Handelsgewerbes rechtfertigt sich aus sachlichen Gründen und den jetzigen sozialpolitischen Auffassungen.

28. Dem Artikel II wird folgender Satz 2 angefügt:

„Das gleiche gilt für das Beschwerdeverfahren nach § 120 d Abs. 4 der Gewerbeordnung.“

**Begründung:**

Ähnliche Schwierigkeiten wie im Rekursverfahren treten hinsichtlich des Beschwerdeverfahrens auf. Es ist angesichts der Organisation der kleineren Länder nicht immer möglich, einen zwei- oder mehrinstanzlichen Beschwerdezug zu gewährleisten. Aus diesem Grunde ist es erforderlich, den Ländern die Möglichkeit zu geben, das Beschwerdeverfahren durch das Einspruchsverfahren zu ersetzen.

29. In Artikel III werden

a) in Satz 1 vor dem Wort „Rechtsverordnungen“ die Worte „mit Zustimmung des Bundesrates“ eingefügt und die Worte „ganz oder teilweise“ gestrichen.

b) Satz 2 gestrichen.

### Begründung:

Da es sich um ein Zustimmungsgesetz handelt, bedarf es der ausdrücklichen Erwähnung, daß die erlassenen Rechtsverordnungen zustimmungsbedürftig sind.

Die Streichung dient der Klarstellung der Ermächtigung zur Bereinigung des bisherigen Rechts. Da die zu erlassenden Rechtsverordnungen nur formelle Bestimmungen erhalten werden, wird die Mitwirkung des Bundesrates das Verfahren nicht verzögern. Wegen der gleichmäßigen Handhabung innerhalb der

einzelnen Länder erscheint die Mitwirkung des Bundesrates zweckmäßig.

30. In Artikel IV Nr. 8 wird zur Beseitigung eines Schreibfehlers innerhalb der Klammer die Jahreszahl 1949 gestrichen.

31. Als neuer Artikel IV a wird folgende Bestimmung eingefügt:

„Die Bundesregierung wird ermächtigt, die Gewerbeordnung in der jetzt gültigen Fassung mit neuem Datum bekanntzumachen und hierbei Unstimmigkeiten im Wortlaut und im Ausdruck zu beseitigen.“

### Anlage 3

## Stellungnahme der Bundesregierung

zu den Änderungsvorschlägen des Bundesrates vom 21. November 1952 zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Titel II, III, IV und X der Gewerbeordnung

1. Gegen die Änderungsvorschläge zu 1 bis 6, 8, 9, 11, 13 bis 16, 18, 21 bis 25 a, 27 bis 31 werden keine Bedenken erhoben.

2. Zu 7:

Nach Auffassung der Bundesregierung würde die Einfügung des vom Bundesrat vorgeschlagenen Absatzes 1 a in § 24 zu einer Zersplitterung des Rechtes der Überwachungsbedürftigen Anlagen führen können. Es sollte daher bei der Vorlage der Bundesregierung verbleiben.

3. Zu 10:

Nach Auffassung der Bundesregierung muß in § 24 Abs. 3 des Entwurfes die Nummer 7 beibehalten werden. Die Vorschriften für die Überwachung von Getränkeschankanlagen und Anlagen zur Herstellung kohlenaurer Getränke sind seit Beginn dieses Jahrhunderts stets von dem technischen und nicht von dem für die Gesundheitspolizei zuständigen Ressort bearbeitet worden. Der Grund hierfür liegt in der Tatsache, daß die in diesen Vorschriften enthaltenen technischen Bestimmungen die hygienischen bei weitem überwiegen und weiterhin darin, daß — wie die Praxis wiederholt

gezeigt hat — durch unsachgemäße Ausführung und Wartung der Anlagen Arbeitnehmer und andere mit den Anlagen in Berührung kommende Personen schwere Schäden erleiden können. Die Zuständigkeit des Bundes ist daher auch für § 24 Abs. 3 Nr. 7 des Entwurfes sowohl nach Artikel 74 Nr. 11 als auch nach Nr. 12 des Grundgesetzes zu bejahen. Die Notwendigkeit bundeseinheitlicher Bau- und Betriebsvorschriften ist für diese Anlagen ebenso gegeben wie für die übrigen Überwachungsbedürftigen Anlagen.

Bei den Anlagen für die Herstellung kohlenaurer Getränke wäre im übrigen ein von den beteiligten Gewerbezweigen gewünschter Erlaß von Vorschriften, die — wie früher — die Angelegenheit umfassend regeln, auf Grund von § 24 Abs. 3 Nr. 2 im Gegensatz zu der Stellungnahme des Bundesrates nicht möglich.

4. Zu 12:

Gegen die vom Bundesrat vorgeschlagene Fassung des § 24 Abs. 4 werden keine Einwendungen erhoben. Jedoch gehört das Wort „insbesondere“ in der dritten Zeile hinter das Wort „Bundesminister“ in der vierten Zeile. Ferner wird in der

achten Zeile in der Klammer das Wort „technische . . .“ entsprechend der Schreibweise in § 24 Abs. 1 Nr. 3 groß zu schreiben sein.

5. **Zu 17:**

Verwaltungsvorschriften gemäß Artikel 84 Abs. 2 des Grundgesetzes können nach der ständig von der Bundesregierung vertretenen Auffassung auch von dem zuständigen Ressortminister erlassen werden. Es muß daher bei dem Wortlaut der Regierungsvorlage verbleiben.

6. **Zu 19:**

Die Fassung der Regierungsvorlage muß beibehalten werden. Die „Weiterbildung“ von Sachverständigen kann nur durch Rechtsverordnung geregelt werden, da es sich hierbei um Vorschriften handelt, die sich an die Sachverständigen (nicht an Verwaltungsstellen) richten und in ihre Privatsphäre eingreifen. Verwaltungsvorschriften, die ihrer Natur nach sich nur an Behörden richten, reichen daher nicht aus.

7. **Zu 20:**

Der Regierungsentwurf überläßt die Bestimmung der für die Aufsicht zuständigen Behörde den Rechtsverordnungen, welche die Überwachung im einzelnen regeln (§ 24 Abs. 1 Nr. 5). Dem Wunsche des Bundesrates, die Aufsichtsbehörde in § 24 d Satz 1 für die landeseigene Verwaltung bereits festzulegen, kann jedoch unbedenklich entsprochen werden. Die in § 24 d Satz 3 vorgeschlagene Formulierung für die Ausnahme von Satz 1 ist allerdings zu eng, weil Anlagen, wie z. B. Tankschiffe der Binnenschifffahrt, für deren Überwachung bereits jetzt die Bundesverwaltung zuständig ist, nicht darunter fallen würden. Deshalb sollte die schon in § 24 Abs. 6 vorgesehene Fassung gewählt werden. Dort handelt es sich ebenfalls um Anlagen, „welche der Überwachung durch die Bundesregierung unterstehen“.

Ferner wird in Satz 3 die Bestimmung der Aufsichtsbehörde durch die Rechtsverordnung zwingend vorgesehen werden müssen („bestimmt“ an Stelle von „kann bestimmen“), weil für Anlagen, die der Überwachung durch die Bundesverwaltung unterstehen, die Landeszuständigkeit nicht gegeben ist. Weiterhin muß, da § 24 d an die Stelle von § 24 Abs. 1 Nr. 5 tritt, die entsprechende Anwendung

von § 24 Abs. 5 vorgesehen werden. Schließlich sollte auch die Zustimmung des Bundesrates ausgeschlossen werden, weil es sich bei der Bestimmung der Aufsichtsbehörde um eine organisatorische Maßnahme innerhalb der Bundesverwaltung handelt, durch welche die Belange der Länder nicht berührt werden.

Hiernach ergibt sich folgender Wortlaut des § 24 d:

„§ 24 d

Die Aufsicht über die Ausführung der nach § 24 Abs. 1 erlassenen Rechtsverordnungen obliegt den Gewerbeaufsichtsbehörden. Hierbei findet § 139 b entsprechende Anwendung. Für Anlagen, welche der Überwachung durch die Bundesverwaltung unterstehen, sowie für Anlagen an Bord von Seeschiffen bestimmt die Bundesregierung die Aufsichtsbehörde durch Rechtsverordnung, § 24 Abs. 5 gilt entsprechend. Rechtsverordnungen nach Satz 3 bedürfen nur der Zustimmung des Bundesrates, soweit sie Anlagen an Bord von Seeschiffen betreffen.“

8. **Zu 25 b und c:**

Die vom Bundesrat vorgeschlagenen Änderungen verbieten zusätzlich das Aufsuchen von Bestellungen auf Gifte und gifthaltige Waren, Arznei- und Geheimmittel im Gewerbebetrieb im Umherziehen.

Das Verbot des Aufsuchens von Bestellungen auf Gifte und gifthaltige Waren begegnet erheblichen Bedenken. Gifte und gifthaltige Waren, insbesondere Desinfektionsmittel und Pflanzenschutzmittel, werden vielfach, vor allem auf dem Lande, im Wege des Aufsuchens von Bestellungen vertrieben. Es ist bisher in keiner Weise geprüft, ob dieser Absatzweg ohne weiteres verschlossen werden kann. Auch sind Unzuträglichkeiten, die das Verbot notwendig machen könnten, bisher nicht bekannt geworden.

Der Vorschlag, das Aufsuchen von Bestellungen auf Arznei- und Geheimmittel im Gewerbebetrieb im Umherziehen zu verbieten, ist im Interesse der Volksgesundheit an sich zu erwägen, jedoch sind die Auswirkungen eines solchen Verbots in wirtschaftlicher Hinsicht noch nicht zu übersehen. Die Bundesregierung

kann daher endgültig erst Stellung nehmen, wenn die bereits eingeleiteten Ermittlungen abgeschlossen sind. Das Ergebnis der Ermittlungen wird bis zur Beratung des Entwurfes in den Ausschüssen des Bundestages vorliegen.

9. **Zu 25 d:**

Die Einfügung des § 56 b Abs. 3 ist durch den neuen § 42 c (vgl. Nr. 25 a der Bundesratsdrucksache) nicht überflüssig geworden. § 42 c schafft nur die Möglichkeit, die Ausübung des ambulanten Friseurhandwerks am Wohnort zu regeln. Daneben ist es notwendig, eine entsprechende Ermächtigung auch für die Ausübung des Friseurhandwerks im Gewerbebetrieb im Umherziehen vorzusehen. In der als Anlage 2 beigefügten Neufassung des Entwurfs ist der Wortlaut des nach Auffassung der Bundesregierung beizubehaltenden § 56 b Abs. 3 dem vom Bundesrat vorgeschlagenen neuen § 42 c angepaßt worden.

10. **Zu 26:**

Nach Auffassung der Bundesregierung muß auch hier die Regierungsvorlage beibehalten werden. Eine Regelung des Verkaufs von explosiven Stoffen und von Feuerwerkskörpern auf Jahrmärkten kann aus folgenden Gründen nur durch den Bund erfolgen:

1. In § 67 der Gewerbeordnung wird — abgesehen von polizeilichen Tatbeständen — abschließend bestimmt, welche Waren auf Jahrmärkten feilgehalten werden dürfen. Wenn also hinsichtlich des Feilbietens von explosiven Stoffen und von Feuerwerkskörpern ein Verbot ausgesprochen werden soll, so muß es in § 67 geschehen. Der Bundesrat erkennt dies auch an, wenn er eine Ermächtigung für den Landesgesetzgeber vorschlägt.
2. In § 56 Abs. 2 Nr. 6 besteht bereits eine Verbotsvorschrift für den Handel mit explosiven Stoffen und Feuerwerkskörpern im Gewerbebetrieb im Umherziehen. Es würde unsystematisch und unlogisch erscheinen, wenn sich ein entsprechendes Verbot für den Jahrmärktenhandel auf Landesrecht stützen

müßte. Zum mindesten müßte dann in Erwägung gezogen werden, die Vorschrift des § 56 Abs. 1 Nr. 6 entsprechend zu ändern. In der Gewerbeordnung sind auch sonst eine ganze Anzahl von Vorschriften anzutreffen, mit denen gewerbe- oder sicherheitspolizeiliche Interessen verfolgt werden. Trotzdem gehören diese Vorschriften zu dem überkommenen Begriff des Gewerberechts und damit zum Recht der Wirtschaft, für dessen Gestaltung nach Artikel 74 Nr. 11 des Grundgesetzes der Bund zuständig ist. Im übrigen wäre, wenn man sich schon auf den Standpunkt stellt, daß es sich hier lediglich um eine durch Landesrecht zu regelnde polizeiliche Angelegenheit handelt, auch die vom Bundesrat vorgeschlagene Ermächtigung für den Landesgesetzgeber verfassungsrechtlich unzulässig.

3. Die Herausnahme von Vorschriften aus der Gewerbeordnung, die sich auf das Feilbieten von explosiven Stoffen, Feuerwerkskörpern usw. beziehen, erscheint auch deshalb wenig zweckmäßig, weil die Gewerbeordnung alle die Vorschriften enthält, die für die Ausübung des Gewerbebetriebes im Umherziehen und für den Markthandel von Bedeutung sind. Die beteiligten Wirtschaftskreise würden im Unklaren darüber bleiben, was sie tun dürfen und was verboten ist, wenn sie sich zusätzlich noch mit den einzelnen landesrechtlichen Regelungen befassen müßten.
4. Schließlich bleibt zu berücksichtigen, daß das von der Bundesregierung vorgeschlagene Verbot umfassender ist als die in Aussicht genommenen landesrechtlichen Regelungen. Nach § 7 Abs. 4 der inzwischen verkündeten bayerischen Verordnung über pyrotechnische Gegenstände vom 30. Oktober 1952 (Bayer. Ges.- u. Verordnungsblatt S. 297) beschränkt sich das Verbot auf das Feilhalten von pyrotechnischen Gegenständen auf Jahrmärkten, während das von der Bundesregierung vorgeschlagene Verbot umfassender ist und alle explosiven Stoffe einbezieht.